



2022/0095(COD)

27.4.2023

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

für den Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und
Lebensmittelsicherheit

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des
Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-
Anforderungen für nachhaltige Produkte und zur Aufhebung der
Richtlinie 2009/125/EG
(COM((2022)0142 – C9-0132/2022 – 2022/0095(COD))

Verfasser der Stellungnahme(*): David Cormand

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 57 der Geschäftsordnung

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Die Ökodesign-Verordnung ist der erste Meilenstein auf dem Weg zu einem wirklich nachhaltigen Binnenmarkt. Europa ist es gelungen, einen Binnenmarkt für den Austausch von Waren und Dienstleistungen zu schaffen, der die EU zum größten Markt der Welt macht. Wir müssen diese machtvolle Stellung nun klug nutzen, um sie mit unseren europäischen Werten in Einklang zu bringen.

Der Markt ist einem schädlichen Marktversagen ausgesetzt, wodurch Wirtschaftsakteure begünstigt werden, die Fertigungsmethoden anwenden und Produkte hervorbringen, die die Umwelt schädigen und die sozialen Rechte untergraben. Um für einen fairen Wettbewerb zu sorgen, müssen die Marktregeln stattdessen diejenigen belohnen, die im Einklang mit unseren sozialen Rechten und Umweltrechten produzieren und Innovationen hervorbringen.

Der Berichterstatter möchte sicherstellen, dass diese Verordnung es uns ermöglicht, innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten zu bleiben und zur Verwirklichung der Umwelt- und Klimaziele der EU beizutragen. Mit dieser Verordnung muss man daher dieses Ambitionsniveau durch die Annahme ehrgeiziger Ökodesign-Anforderungen unterstützen und nicht nachhaltigen Geschäftsmodellen ein Ende setzen, die zulasten von Umweltstandards und sozialen Rechten lediglich wirtschaftlich rentabel sind. Daher sollten die negativen Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaftsakteure an sich kein Hindernis für die Verwirklichung unserer Ökodesign-Ziele darstellen.

Darüber hinaus sollte in der Verordnung ein Mindestmaß an Ökodesign-Anforderungen festgelegt werden, um die Produkte mit den schlechtesten Leistungsmerkmalen vom Markt auszuschließen. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch in der Lage sein, strengere Anforderungen festzulegen und den Markteintritt und die Verwendung bestimmter Produkte auf der Grundlage von Umweltzielen zu beschränken. Dies ermöglicht einen flexibleren Ansatz zur Verwirklichung der Umweltziele der EU unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips. Angesichts der Dringlichkeit der Umwelt- und Klimakrise würde es die bereits seit langem erforderlichen Maßnahmen nur verzögern, wenn man Mitgliedstaaten daran hindern würde, vor Ort tätig werden. Dies steht auch im Einklang mit Artikel 193 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, der vorsieht, dass die Mitgliedstaaten nicht daran gehindert werden, strengere Schutzmaßnahmen in Umweltangelegenheiten zu ergreifen.

Was den Anwendungsbereich der Verordnung angeht, schlägt der Berichterstatter vor, digitale Dienstleistungen aufzunehmen, die nicht mit einem Produkt verbunden sind. Digitale Dienste sind ein wachsender Teil unserer Wirtschaft und werben auch zunehmend mit ihrem Ökodesign. Angesichts ihres immateriellen Charakters schlägt der Berichterstatter vor, ein Gütezeichen für das Ökodesign digitaler Dienste zu entwickeln, und fordert die Kommission auf, eine solide Methodik auf der Grundlage bewährter Verfahren in der Branche zu entwickeln. Ein solches Gütezeichen sollte Akteure belohnen, die umweltfreundliche digitale Dienste entwickeln, und zur Orientierung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und der Auswahl privater Akteure dienen.

Die Kommission schlägt vor, Ökodesign-Kriterien nach Produktkategorien zu regeln. Der Berichterstatter begrüßt diesen Ansatz, der eine Granularität bei legislativen Maßnahmen ermöglicht. Er ist jedoch der Ansicht, dass einige Aspekte horizontale Bestimmungen erfordern, um sicherzustellen, dass wir wirklich langlebige und reparierbare Produkte

entwerfen. Er schlägt daher vor, einige horizontale Anforderungen in Bezug auf Dauerhaftigkeit und Reparierbarkeit einzuführen. Ein allgemeines Verbot von Praktiken des vorzeitigen Veraltens, einschließlich der Obsoleszenz von Software, ist naturgemäß der Bestandteil einer Verordnung über das Ökodesign von Produkten. Darüber hinaus entspricht dies dem, was die Kommission im Rahmen des Verbraucherrechts in ihrem Vorschlag „Stärkung der Verbraucher beim ökologischen Wandel“ vorgeschlagen hat. Darüber hinaus ist es von grundlegender Bedeutung, dass die Reparierbarkeit im Mittelpunkt der Ökodesign-Anforderungen steht, indem bestimmte Produktdesigns, die die Reparatur eines Produkts verhindern, verboten werden, aber auch indem alle Akteure der Branche Zugang zu den richtigen Instrumenten und Informationen erhalten. Der Berichterstatter schlägt daher vor, die Kriterien, die die Kommission im Rahmen eines europäischen

Reparierbarkeitswerts berücksichtigen muss, insbesondere den Preis von Ersatzteilen und deren Lieferzeit, im Einzelnen zu erläutern. Diese beiden Elemente stehen in der Tat im Mittelpunkt der Anliegen der Europäer, wenn sie nach den Modalitäten des Rückgriffs auf Reparaturen gefragt werden, und sie sollten in der Methodik zur Ermittlung eines solchen Reparierbarkeitswerts berücksichtigt werden. Nicht zuletzt muss der Produktlebensdauer, auf die sich die Anforderung an die Dauerhaltbarkeit bezieht, in den einschlägigen Verbraucherrechten Rechnung getragen werden. Der Berichterstatter fordert daher, dass die Laufzeit der rechtlichen Garantien an die geschätzte Lebensdauer der Produktkategorie in jedem delegierten Rechtsakt angepasst wird.

Der digitale Produktpass ist ein wichtiges Instrument für den freien Datenverkehr und die Transparenz der Wertschöpfungsketten. Die Öffnung des Zugangs zu Daten im Zusammenhang mit dem Ökodesign von Produkten für Forscher, nichtstaatliche Organisationen, Wirtschaftsakteure und betroffene Verbraucher wird die Öffnung neuer Märkte und die Förderung der vorbildlichen Akteure in ihrem Bereich ermöglichen. Der Berichterstatter führt auch den Ausschluss der Speicherung personenbezogener Daten von Endnutzern von Produkten ein, um eine allgemeine Überwachung zu verhindern.

Schließlich schlägt der Berichterstatter vor, das Kapitel über die Marktüberwachung dieser Verordnung zu verbessern, damit ihre wirksame Durchsetzung sichergestellt wird. Er schlägt vor, die Mitgliedstaaten dazu zu verpflichten, Regelungen einzurichten, mit denen Endnutzer bei Verstößen leicht Beschwerde einlegen können. Außerdem führt er einen Mindestsatz an Sanktionen ein, die die Marktüberwachungsbehörden gegen Rechtsverletzer verhängen können.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1 Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) In Ermangelung von Rechtsvorschriften auf Unionsebene sind bereits divergierende nationale Ansätze zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit von Produkten entstanden, die von Informationspflichten über die Dauer der Softwarekompatibilität elektronischer Geräte bis hin zur Pflichten, über die Handhabung unverkaufter nicht verderblicher Waren Bericht zu erstatten, reichen. Dies deutet darauf hin, dass noch mehr nationale Maßnahmen zur Verfolgung der Ziele dieser Verordnung wahrscheinlich zu einer weiteren Fragmentierung des Binnenmarkts führen werden. Um das Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten und gleichzeitig ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen, bedarf es daher eines Rechtsrahmens für die schrittweise Einführung von Ökodesign-Anforderungen für Produkte. Mit dieser Verordnung wird durch die Ausweitung des Ökodesign-Ansatzes, der ursprünglich in der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁹ festgelegt wurde, auf so viele Produkte wie möglich ein solcher Rahmen geschaffen.

²⁹ Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines

Geänderter Text

(4) In Ermangelung von Rechtsvorschriften auf Unionsebene sind bereits divergierende nationale Ansätze zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit von Produkten entstanden, die von Informationspflichten über die Dauer der Softwarekompatibilität elektronischer Geräte bis hin zur Pflichten, über die Handhabung unverkaufter nicht verderblicher Waren Bericht zu erstatten, reichen. Dies deutet darauf hin, dass noch mehr nationale Maßnahmen zur Verfolgung der Ziele dieser Verordnung wahrscheinlich zu einer weiteren Fragmentierung des Binnenmarkts führen werden. Um das Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten und gleichzeitig ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen, bedarf es daher eines **ambitionierten** Rechtsrahmens für die schrittweise Einführung von Ökodesign-Anforderungen für Produkte. Mit dieser Verordnung wird durch die Ausweitung des Ökodesign-Ansatzes, der ursprünglich in der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁹ festgelegt wurde, auf so viele Produkte wie möglich ein solcher Rahmen geschaffen.

²⁹ Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines

Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10).

Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10).

Änderungsantrag 2
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Diese Verordnung wird dazu beitragen, Produkte so anzupassen, dass sie den Erfordernissen einer klimaneutralen und ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft entsprechen, das Abfallaufkommen zu verringern und sicherzustellen, dass die Leistung von Nachhaltigkeitsvorreitern zur Norm wird. Sie soll neue Ökodesign-Anforderungen festlegen, um die Haltbarkeit, Wiederverwendbarkeit, Nachrüstbarkeit und Reparierbarkeit **zu verbessern**, die Möglichkeiten zur Überholung und Wartung verbessern, das Vorhandensein gefährlicher Chemikalien in Produkten angehen, die Energie- und Ressourceneffizienz von Produkten erhöhen, das voraussichtliche Aufkommen an Abfallmaterialien verringern und den Rezyklatanteil in Produkten steigern und gleichzeitig deren Leistung und Sicherheit erhöhen, Wiederaufarbeitung und hochwertiges Recycling ermöglichen sowie den CO₂- und den Umweltfußabdruck reduzieren.

Geänderter Text

(5) Diese Verordnung wird dazu beitragen, Produkte so anzupassen, dass sie den Erfordernissen einer klimaneutralen und ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft entsprechen, das Abfallaufkommen zu verringern und sicherzustellen, dass die Leistung von Nachhaltigkeitsvorreitern zur Norm wird. Sie soll neue Ökodesign-Anforderungen festlegen, um die Haltbarkeit, Wiederverwendbarkeit, Nachrüstbarkeit und Reparierbarkeit **sicherzustellen**, die Möglichkeiten zur Überholung und Wartung verbessern, das Vorhandensein gefährlicher Chemikalien in Produkten angehen, die Energie- und Ressourceneffizienz von Produkten erhöhen, das voraussichtliche Aufkommen an Abfallmaterialien verringern und den Rezyklatanteil in Produkten steigern und gleichzeitig deren Leistung und Sicherheit erhöhen, Wiederaufarbeitung und hochwertiges Recycling ermöglichen sowie den CO₂- und den Umweltfußabdruck reduzieren. ***Dadurch sollte diese Verordnung darauf abzielen, Produktions- und Verbrauchsmuster zu unterstützen, die mit den allgemeinen Nachhaltigkeitszielen der EU, einschließlich in den Bereichen Klima, Umwelt, Energie, Ressourcennutzung und biologische Vielfalt, im Einklang stehen. Da diese Verordnung Bestimmungen zur Verlängerung des Lebenszyklus von Produkten enthält, sollte sie die Wiederverwendung von Bauteilen oder***

**Ersatzteilen für die Reparatur von
Produkten nicht behindern.**

**Änderungsantrag 3
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Aufgrund knapper werdender natürlicher Ressourcen und steigender Abfallmengen ist es unbedingt erforderlich, nachhaltige Produktions- und Konsummuster zu entwickeln, die den Grenzen des Planeten Rechnung tragen, wobei der Schwerpunkt auf einer effektiveren und nachhaltigeren Nutzung der Ressourcen liegen muss.

**Änderungsantrag 4
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5b) Die Nutzung nachwachsender Rohstoffe kann eine wichtige Rolle dabei spielen, die Ziele dieser Verordnung zu erreichen und wiederverwendbare und rezyklierbare Materialien herzustellen. In diesem Zusammenhang sollten die in dieser Verordnung festgelegten Ökodesign-Anforderungen den für die Herstellung von Produkten verwendeten Rohstoffen Rechnung tragen. Der Rezyklatanteil oder der Anteil erneuerbarer Ressourcen sollte nachhaltig beschafft und mit naturfreundlichen Ergebnissen erzeugt werden.

**Änderungsantrag 5
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 c (neu)**

(5c) Mehrere Praktiken im Zusammenhang mit der frühzeitigen Obsoleszenz von Produkten sollten Gegenstand dieser Verordnung sein. Zu besagten Praktiken gehören die geplante Obsoleszenz, worunter eine Geschäftspraxis zu verstehen ist, bei der ein Produkt vorsätzlich mit einer begrenzten Nutzungsdauer geplant oder konzipiert wird, damit es nach einem bestimmten Zeitraum vorzeitig veraltet ist oder nicht mehr funktioniert. Durch Praktiken, die zu einer Verkürzung der Lebensdauer eines Produkts führen, oder durch den Kauf von Produkten, bei denen erwartet wird, dass sie länger halten, als dies tatsächlich der Fall ist, können den Verbrauchern Nachteile entstehen. Zudem wirkt sich die frühzeitige Obsoleszenz durch erhöhte Abfallmengen insgesamt nachteilig auf die Umwelt aus. Daher dürften sich durch die Bekämpfung dieser Praktiken die Abfallmengen verringern, womit zu einem nachhaltigeren Konsum beigetragen wird.

**Änderungsantrag 6
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6**

(6) Das Europäische Parlament **begrüßte** in seiner Entschließung vom 25. November 2020 zu dem Thema „Auf dem Weg zu einem nachhaltigeren Binnenmarkt für Unternehmen und Verbraucher“³⁰ die **Förderung** langlebiger Produkte, die leichter repariert, wiederverwendet und recycelt werden können. In seinem Bericht über den neuen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft vom 16. Februar 2021³¹ billigte das Europäische Parlament auch die von der Kommission im Aktionsplan vorgestellte Agenda. Nach Auffassung des

(6) Das Europäische Parlament **forderte** in seiner Entschließung vom 25. November 2020 zu dem Thema „Auf dem Weg zu einem nachhaltigeren Binnenmarkt für Unternehmen und Verbraucher“³⁰ die **Schaffung eines angemessenen Rahmens zur Sicherstellung der Herstellung** langlebiger Produkte, die leichter repariert, wiederverwendet und recycelt werden können. In seinem Bericht über den neuen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft vom 16. Februar 2021³¹ billigte das Europäische Parlament auch die von der

Europäischen Parlaments kann der Übergang zur Kreislaufwirtschaft Lösungen zur Bewältigung der aktuellen ökologischen Herausforderungen und der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Wirtschaftskrise mit sich bringen. Der Rat begrüßte in seinen Schlussfolgerungen vom 11. Dezember 2020 mit dem Titel „Den Aufbau kreislauffähig und grün gestalten“³² auch die von Kommission geplante Vorlage von Gesetzgebungsvorschlägen als Teil eines umfassenden und integrierten Rahmens für eine nachhaltige Produktpolitik, der Klimaneutralität, Energie- und Ressourceneffizienz und eine schadstofffreie Kreislaufwirtschaft fördert, die öffentliche Gesundheit und die biologische Vielfalt schützt und die Verbraucher und öffentlichen Auftraggeber stärkt und schützt.

³⁰ P9_TA(2020)0318.

³¹ P9_TA(2021)0040.

³² 13852/20.

Änderungsantrag 7 Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Um einen wirksamen und zukunftsfähigen Rechtsrahmen zu schaffen, muss dafür gesorgt werden, dass Ökodesign-Anforderungen an alle physischen Waren, die in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, einschließlich Bestandteilen und Zwischenprodukten, festgelegt werden können. So kann die Kommission bei der Priorisierung der Festlegung von Ökodesign-Anforderungen so viele Produkte wie möglich berücksichtigen und

Kommission im Aktionsplan vorgestellte Agenda. Nach Auffassung des Europäischen Parlaments kann der Übergang zur Kreislaufwirtschaft Lösungen zur Bewältigung der aktuellen ökologischen Herausforderungen und der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Wirtschaftskrise mit sich bringen. Der Rat begrüßte in seinen Schlussfolgerungen vom 11. Dezember 2020 mit dem Titel „Den Aufbau kreislauffähig und grün gestalten“³² auch die von Kommission geplante Vorlage von Gesetzgebungsvorschlägen als Teil eines umfassenden und integrierten Rahmens für eine nachhaltige Produktpolitik, der Klimaneutralität, Energie- und Ressourceneffizienz und eine schadstofffreie Kreislaufwirtschaft fördert, die öffentliche Gesundheit und die biologische Vielfalt schützt und die Verbraucher und öffentlichen Auftraggeber stärkt und schützt.

³⁰ P9_TA(2020)0318.

³¹ P9_TA(2021)0040.

³² 13852/20.

Geänderter Text

(11) Um einen wirksamen und zukunftsfähigen Rechtsrahmen zu schaffen, muss dafür gesorgt werden, dass Ökodesign-Anforderungen an alle physischen Waren, die in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, einschließlich Bestandteilen und Zwischenprodukten, festgelegt werden können. So kann die Kommission bei der Priorisierung der Festlegung von Ökodesign-Anforderungen so viele Produkte wie möglich berücksichtigen und

dadurch die Wirksamkeit der Anforderungen maximieren. Erforderlichenfalls können bei der Festlegung von Ökodesign-Anforderungen spezifische Ausnahmen gemacht werden, beispielsweise für Produkte mit einem bestimmten Verwendungszweck, der bei Einhaltung der Ökodesign-Anforderungen nicht erreicht werden könnte. Außerdem sollten auf der Ebene des Rechtsrahmens Ausnahmen für Produkte gemacht werden, für die bereits feststeht, dass Ökodesign-Anforderungen nicht angemessen sind, oder andere Rahmen die Festlegung solcher Anforderungen vorsehen. Dies dürfte der Fall sein bei Lebens- und Futtermitteln im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁴, Humanarzneimitteln im Sinne der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁵, Tierarzneimitteln im Sinne der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁶, lebenden Pflanzen, Tieren und Mikroorganismen, Produkten menschlichen Ursprungs und Erzeugnissen von Pflanzen und Tieren, die unmittelbar mit ihrer künftigen Reproduktion zusammenhängen.

⁴⁴ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

⁴⁵ Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für

dadurch die Wirksamkeit der Anforderungen maximieren. ***Es ist von entscheidender Bedeutung, Doppelarbeit oder Überschneidungen bei der Regulierung zu vermeiden.***

Erforderlichenfalls können bei der Festlegung von Ökodesign-Anforderungen spezifische Ausnahmen gemacht werden, beispielsweise für Produkte mit einem bestimmten Verwendungszweck, der bei Einhaltung der Ökodesign-Anforderungen nicht erreicht werden könnte. Außerdem sollten auf der Ebene des Rechtsrahmens Ausnahmen für Produkte gemacht werden, für die bereits feststeht, dass Ökodesign-Anforderungen nicht angemessen sind, oder andere Rahmen die Festlegung solcher Anforderungen vorsehen. Dies dürfte der Fall sein bei Lebens- und Futtermitteln im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁴, Humanarzneimitteln im Sinne der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁵, Tierarzneimitteln im Sinne der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁶, lebenden Pflanzen, Tieren und Mikroorganismen, Produkten menschlichen Ursprungs und Erzeugnissen von Pflanzen und Tieren, die unmittelbar mit ihrer künftigen Reproduktion zusammenhängen.

⁴⁴ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

⁴⁵ Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für

Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67).

⁴⁶ Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 43).

Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67).

⁴⁶ Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 43).

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Um die ökologische Nachhaltigkeit von Produkten zu verbessern und den freien Warenverkehr im Binnenmarkt zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch Festlegung von Ökodesign-Anforderungen zu ergänzen. Diese Ökodesign-Anforderungen sollten grundsätzlich für spezifische Produktgruppen wie Waschmaschinen oder Waschmaschinen und Wäschetrockner gelten. Um die Wirksamkeit der Ökodesign-Anforderungen zu maximieren und die ökologische Nachhaltigkeit der Produkte effizient zu verbessern, sollte es zudem möglich sein, eine oder mehrere horizontale Ökodesign-Anforderungen für umfassendere Produktgruppen wie z. B. elektronische Geräte oder Textilien festzulegen. Horizontale Ökodesign-Anforderungen sollten dann festgelegt werden, wenn es aufgrund der technischen Ähnlichkeiten von Produktgruppen möglich ist, ihre ökologische Nachhaltigkeit durch dieselben Anforderungen zu verbessern.

Geänderter Text

(13) Um die ökologische Nachhaltigkeit von Produkten zu verbessern und den freien Warenverkehr im Binnenmarkt zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch Festlegung von Ökodesign-Anforderungen zu ergänzen. Diese Ökodesign-Anforderungen sollten grundsätzlich für spezifische Produktgruppen wie Waschmaschinen oder Waschmaschinen und Wäschetrockner gelten. Um die Wirksamkeit der Ökodesign-Anforderungen zu maximieren und die ökologische Nachhaltigkeit der Produkte effizient zu verbessern, sollte es zudem möglich sein, eine oder mehrere horizontale Ökodesign-Anforderungen für umfassendere Produktgruppen wie z. B. elektronische Geräte oder Textilien festzulegen. Horizontale Ökodesign-Anforderungen sollten dann festgelegt werden, wenn es aufgrund der technischen Ähnlichkeiten von Produktgruppen möglich ist, ihre ökologische Nachhaltigkeit durch dieselben Anforderungen zu verbessern. ***Bei diesen horizontalen Anforderungen sollte den potenziellen Umweltvorteilen Rechnung getragen werden, die sich aus der Verwendung eines einheitlichen Ladegeräts für mehrere Produkte***

ergeben. Daher sollten Produktgruppen mit technischen Ähnlichkeiten, wie etwa Gartengeräte und Handbohrmaschinen oder Produkte, die vor dem Eindringen von Feuchtigkeit und Wasser geschützt sind, mit einheitlichen Ladegeräten ausgestattet sein.

**Änderungsantrag 9
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Beim Erlass delegierter Rechtsakte sollte die Kommission die Umsetzungszeit für jeden delegierten Rechtsakt festlegen und den Wirtschaftsteilnehmern ausreichend Zeit einräumen, um sich darauf vorzubereiten. Dieser Zeitraum sollte entsprechend den Spezifikation der Produktkategorie angepasst werden.

Änderungsantrag 10

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19) Um der Vielfalt der Produkte Rechnung zu tragen, sollte die Kommission die Methoden zur Bewertung der Festlegung der Ökodesign-Anforderungen auswählen und diese gegebenenfalls auf der Grundlage der Art des Produkts, seiner relevantesten Aspekte und seiner Auswirkungen während seines Lebenszyklus weiterentwickeln. Dabei sollte die Kommission ihre Erfahrungen mit der Bewertung der Festlegung von Ökodesign-Anforderungen im Rahmen der Richtlinie 2009/125/EG und die fortlaufenden Bemühungen um die Entwicklung und Verbesserung wissenschaftsbasierter Bewertungsinstrumente wie etwa die

(19) Um der Vielfalt der Produkte Rechnung zu tragen, sollte die Kommission die Methoden zur Bewertung der Festlegung der Ökodesign-Anforderungen auswählen und diese gegebenenfalls auf der Grundlage der Art des Produkts, seiner relevantesten Aspekte und seiner Auswirkungen während seines Lebenszyklus weiterentwickeln. Dabei sollte die Kommission ihre Erfahrungen mit der Bewertung der Festlegung von Ökodesign-Anforderungen im Rahmen der Richtlinie 2009/125/EG und die fortlaufenden Bemühungen um die Entwicklung und Verbesserung wissenschaftsbasierter Bewertungsinstrumente wie etwa die

aktualisierte Methodik für die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte und die in der Empfehlung (EU) 2021/2279 der Kommission⁵⁶ dargelegten Methoden für die Berechnung des Umweltfußabdrucks von Produkten sowie die Entwicklung von Normen durch internationale und europäische Normungsorganisation auch zur Materialeffizienz energieverbrauchsrelevanter Produkte berücksichtigen. Aufbauend auf diesen Instrumenten und gegebenenfalls unter Heranziehung einschlägiger Studien sollte die Kommission Kreislaufaspekte (wie Haltbarkeit, Reparierbarkeit samt Reparierbarkeitswert, Ermittlung von Wiederverwendung und Recycling erschwerenden Chemikalien) bei der Bewertung von Produkten und bei der Ausarbeitung von Ökodesign-Anforderungen weiter stärken und gegebenenfalls neue Methoden oder Instrumente entwickeln. **Für die Ausarbeitung verbindlicher Kriterien für die Vergabe öffentlicher Aufträge und für Verbote der Vernichtung unverkaufter Konsumgüter** bedarf es unter Umständen ebenfalls neuer Ansätze.

⁵⁶ Empfehlung (EU) 2021/2279 der Kommission vom 15. Dezember 2021 zur Anwendung der Methoden für die Berechnung des Umweltfußabdrucks zur Messung und Offenlegung der Umweltleistung von Produkten und Organisationen entlang ihres Lebenswegs.

Änderungsantrag 11 Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission

aktualisierte Methodik für die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte und die in der Empfehlung (EU) 2021/2279 der Kommission⁵⁶ dargelegten Methoden für die Berechnung des Umweltfußabdrucks von Produkten sowie die Entwicklung von Normen durch internationale und europäische Normungsorganisation auch zur Materialeffizienz energieverbrauchsrelevanter Produkte berücksichtigen. **Andere wissenschaftlich validierte, überprüfbare Methoden, die auf internationalen technischen Normen oder europäischen technischen Normen beruhen, sollten ebenfalls berücksichtigt werden.** Aufbauend auf diesen Instrumenten und gegebenenfalls unter Heranziehung einschlägiger Studien sollte die Kommission Kreislaufaspekte (wie Haltbarkeit, Reparierbarkeit samt Reparierbarkeitswert, Ermittlung von Wiederverwendung und Recycling erschwerenden Chemikalien) bei der Bewertung von Produkten und bei der Ausarbeitung von Ökodesign-Anforderungen weiter stärken und gegebenenfalls neue Methoden oder Instrumente entwickeln. Für Verbote der Vernichtung unverkaufter Konsumgüter bedarf es unter Umständen ebenfalls neuer Ansätze.

⁵⁶ Empfehlung (EU) 2021/2279 der Kommission vom 15. Dezember 2021 zur Anwendung der Methoden für die Berechnung des Umweltfußabdrucks zur Messung und Offenlegung der Umweltleistung von Produkten und Organisationen entlang ihres Lebenswegs.

Geänderter Text

(23a) Bei der Festlegung des Formats der von den Herstellern bereitzustellenden Anweisungen sollte die Kommission sicherstellen, dass durch die Digitalisierung der Schutz der menschlichen Gesundheit und Sicherheit nicht beeinträchtigt wird.

**Änderungsantrag 12
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26**

Vorschlag der Kommission

(26) Die gemäß dieser Verordnung festgelegten Informationsanforderungen sollten auch die Anforderung umfassen, einen Produktpass bereitzustellen. Der Produktpass ist ein wichtiges Instrument, um Informationen für Akteure entlang der gesamten Wertschöpfungskette bereitzustellen, und die Verfügbarkeit eines Produktpasses sollte die Rückverfolgbarkeit eines Produkts während seines gesamten Lebenszyklus erheblich verbessern. Der Produktpass sollte den Verbrauchern dabei helfen, fundierte Entscheidungen zu treffen, indem sie ihren Zugang zu für sie relevanten Produktinformationen verbessern, Wirtschaftsteilnehmern und anderen Akteuren der Wertschöpfungskette wie Reparaturbetrieben oder Recyclingunternehmen Zugang zu einschlägigen Informationen geben und Behörden die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erleichtern. Der Produktpass sollte nicht an die Stelle von nicht-digitalen Formen der Informationsübermittlung wie Produkthandbüchern oder Etiketten treten, sondern diese ergänzen. Zudem sollte es möglich sein, den Produktpass für Informationen über weitere Nachhaltigkeitsaspekte der jeweiligen Produktgruppe zu nutzen, die gemäß anderen Rechtsvorschriften der Union bereitgestellt werden müssen.

Geänderter Text

(26) Die gemäß dieser Verordnung festgelegten Informationsanforderungen sollten auch die Anforderung umfassen, einen Produktpass bereitzustellen. Der Produktpass ist ein wichtiges Instrument, um Informationen für Akteure entlang der gesamten Wertschöpfungskette bereitzustellen, und die Verfügbarkeit eines Produktpasses sollte die Rückverfolgbarkeit eines Produkts während seines gesamten Lebenszyklus erheblich verbessern. Der Produktpass sollte den Verbrauchern dabei helfen, fundierte Entscheidungen zu treffen, indem sie ihren Zugang zu für sie relevanten Produktinformationen verbessern, Wirtschaftsteilnehmern und anderen Akteuren der Wertschöpfungskette wie **gewerblichen** Reparaturbetrieben, **Generalüberholungsbetrieben** oder Recyclingunternehmen Zugang zu einschlägigen Informationen geben und Behörden die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erleichtern. Der Produktpass sollte nicht an die Stelle von nicht-digitalen Formen der Informationsübermittlung wie Produkthandbüchern oder Etiketten treten, sondern diese ergänzen. Zudem sollte es möglich sein, den Produktpass für Informationen über weitere Nachhaltigkeitsaspekte der jeweiligen Produktgruppe zu nutzen, die gemäß anderen Rechtsvorschriften der Union

bereitgestellt werden müssen.

Änderungsantrag 13
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(33a) Der digitale Produktpass sollte sicher gestaltet sein und dem Umstand Rechnung tragen, dass Informationen gemäß der Richtlinie (EU) 2016/943 Geschäftsgeheimnisse darstellen können.

Änderungsantrag 14
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(39) Um Verbraucher zu nachhaltigeren Entscheidungen zu bewegen, sollten Etiketten, sofern dies in den gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten vorgesehen ist, Informationen enthalten, die einen wirksamen Vergleich von Produkten ermöglichen, z. B. durch Angabe von Leistungsklassen. Insbesondere für Verbraucher können physische Etiketten im Geschäft eine zusätzliche Informationsquelle sein. Sie können Verbrauchern eine schnelle visuelle Grundlage für die Unterscheidung zwischen Produkten nach ihrer Leistung in Bezug auf einen bestimmten Produktparameter oder ein Bündel von Produktparametern bieten. Sie sollten gegebenenfalls auch den Zugang zu zusätzlichen Informationen ermöglichen, indem sie spezifische Hinweise in Form von Internetadressen, dynamischen QR-Codes, Links zu Etiketten im Internet oder jeder sonstigen geeigneten verbraucherorientierten Form enthalten. Die Kommission sollte in dem entsprechenden delegierten Rechtsakt festlegen, wie solche Etiketten – auch im

(39) Um Verbraucher zu nachhaltigeren Entscheidungen zu bewegen, sollten Etiketten, sofern dies in den gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten vorgesehen ist, Informationen enthalten, die einen wirksamen Vergleich von Produkten ermöglichen, z. B. durch Angabe von Leistungsklassen **in Bezug auf die Reparierbarkeit, die Haltbarkeit oder die allgemeine Nachhaltigkeit mit dem Ziel, ein unverwechselbares Etikett zu erstellen**. Insbesondere für Verbraucher können physische Etiketten im Geschäft eine zusätzliche Informationsquelle sein. Sie können Verbrauchern eine schnelle visuelle Grundlage für die Unterscheidung zwischen Produkten nach ihrer Leistung in Bezug auf einen bestimmten Produktparameter oder ein Bündel von Produktparametern bieten. Sie sollten gegebenenfalls auch den Zugang zu zusätzlichen Informationen ermöglichen, indem sie spezifische Hinweise in Form von Internetadressen, dynamischen QR-Codes, Links zu Etiketten im Internet oder jeder sonstigen geeigneten verbraucherorientierten Form enthalten.

Online-Fernabsatz – am wirksamsten angebracht werden, unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Kunden und die Wirtschaftsteilnehmer sowie der Merkmale der betreffenden Produkte. Die Kommission kann auch vorschreiben, dass das Etikett auf die Verpackung des Produkts aufgedruckt wird.

Die Kommission sollte in dem entsprechenden delegierten Rechtsakt festlegen, wie solche Etiketten – auch im Online-Fernabsatz – am wirksamsten angebracht werden, unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Kunden und die Wirtschaftsteilnehmer sowie der Merkmale der betreffenden Produkte. Die Kommission kann auch vorschreiben, dass das Etikett auf die Verpackung des Produkts aufgedruckt wird.

Änderungsantrag 15
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission

(41) Verbraucher sollten vor irreführenden Informationen, die ihre Entscheidungen für nachhaltigere Produkte beeinflussen könnten, geschützt werden. Aus diesen Gründen sollte das Inverkehrbringen von Produkten mit einem Etikett, das die Etiketten gemäß dieser Verordnung nachahmt, untersagt sein.

Geänderter Text

(41) Verbraucher sollten vor irreführenden Informationen, die ihre Entscheidungen für nachhaltigere Produkte beeinflussen könnten, geschützt werden. Aus diesen Gründen sollte das Inverkehrbringen von Produkten mit einem Etikett, das die Etiketten gemäß dieser Verordnung nachahmt, untersagt sein. ***Andererseits sollte die Anbringung zusätzlicher Etiketten, wie z. B. des EU-Umweltzeichens oder anderer bestehender Typ-1-Umweltzeichen, nicht als irreführend angesehen werden.***

Änderungsantrag 16
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 59

Vorschlag der Kommission

(59) Es ist von entscheidender Bedeutung, dass Online-Marktplätze eng mit den Marktüberwachungsbehörden zusammenarbeiten. Den Anbietern von Diensten der Informationsgesellschaft wird gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷⁴ in Bezug auf unter die genannte Verordnung fallende

Geänderter Text

(59) Es ist von entscheidender Bedeutung, dass Online-Marktplätze eng mit den Marktüberwachungsbehörden zusammenarbeiten. Den Anbietern von Diensten der Informationsgesellschaft wird gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷⁴ in Bezug auf unter die genannte Verordnung fallende

Produkte, einschließlich Produkten, für die Ökodesign-Anforderungen festgelegt sind, eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden auferlegt. ***Um die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung illegaler Inhalte im Zusammenhang mit nicht konformen Produkten weiter zu verbessern, sollte diese Verordnung in Bezug auf Online-Marktplätze konkrete Verpflichtungen zur Umsetzung dieser Zusammenarbeit in die Praxis enthalten. Beispielsweise verbessern Marktüberwachungsbehörden stetig die technologischen Instrumente, die sie für die Online-Marktüberwachung verwenden, um im Internet verkaufte nicht konforme Produkte zu ermitteln. Damit diese Instrumente funktionsfähig sind, sollten Online-Marktplätze Zugang zu ihren Schnittstellen gewähren. Darüber hinaus müssen die Marktüberwachungsbehörden möglicherweise auch Daten von den Online-Marktplätzen extrahieren.***

⁷⁴ Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1.)

Produkte, einschließlich Produkten, für die Ökodesign-Anforderungen festgelegt sind, eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden auferlegt. ***Um mit der technologischen Entwicklung und neuen Verkaufsformen Schritt zu halten, sollten die in Artikel 31 der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Verpflichtungen zur Konformität für Anbieter von Online-Marktplätzen für die Zwecke der nach Artikel 25 und Artikel 30 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung vorgeschriebenen Informationen und gegebenenfalls für die Anforderungen gelten, die in den gemäß Artikel 4 dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegt sind. Die Durchsetzung dieser Verpflichtungen sollte den Bestimmungen des Kapitels IV der Verordnung (EU) 2022/2065 unterliegen. Für die Zwecke des Artikels 31 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2065 sollten Anbieter von Online-Marktplätzen zumindest das in Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/1020 genannte Informations- und Kommunikationssystem nutzen. Bei der zentralen Kontaktstelle im Rahmen der vorliegenden Verordnung kann es sich um die Kontaktstelle gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2022/2065 handeln, ohne dass dadurch das Ziel, Produktsicherheitsfragen schnell und zielgerichtet zu behandeln, beeinträchtigt wird.***

⁷⁴ Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1.)

Änderungsantrag 17
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 68

Vorschlag der Kommission

(68) In Ermangelung **harmonisierter** Normen sollte der Rückgriff auf gemeinsame Spezifikationen als Ausweidlösung genutzt werden, um die Verpflichtung des Herstellers zur Einhaltung der Ökodesign-Anforderungen zu erleichtern, beispielsweise wenn das Normungsverfahren aufgrund eines fehlenden Konsenses zwischen den Interessenträgern blockiert ist oder es zu unzumutbaren Verzögerungen bei der Ausarbeitung einer harmonisierten Norm kommt. Solche Verzögerungen könnten z. B. auftreten, wenn die erforderliche Qualität nicht erreicht wird. Darüber hinaus sollte auf diese Lösung zurückgegriffen werden können, wenn die Kommission die Verweise auf einschlägige harmonisierte Normen gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 eingeschränkt oder gestrichen hat. Die Konformität mit gemeinsamen Spezifikationen sollte ebenfalls eine Konformitätsvermutung begründen.

Geänderter Text

(68) **Der derzeitige Normungsrahmen der Union, der auf den Grundsätzen des sogenannten „neuen Konzepts“ und der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 beruht, bildet den Rahmen für die Ausarbeitung von Normen, bei denen von der Konformität mit den einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung ausgegangen wird.** In Ermangelung **einschlägiger Verweise auf harmonisierte** Normen sollte der Rückgriff auf gemeinsame Spezifikationen **durch den Erlass von Durchführungsrechtsakten** als Ausweidlösung genutzt werden, um die Verpflichtung des Herstellers zur Einhaltung der Ökodesign-Anforderungen zu erleichtern, beispielsweise wenn das Normungsverfahren aufgrund eines fehlenden Konsenses zwischen den Interessenträgern blockiert ist oder es zu unzumutbaren Verzögerungen bei der Ausarbeitung einer harmonisierten Norm kommt **und die vorgeschriebene Frist nicht eingehalten werden kann**. Solche Verzögerungen könnten z. B. auftreten, wenn die erforderliche Qualität nicht erreicht wird. Darüber hinaus sollte auf diese Lösung zurückgegriffen werden können, wenn die Kommission die Verweise auf einschlägige harmonisierte Normen gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 eingeschränkt oder gestrichen hat. Die Konformität mit gemeinsamen Spezifikationen sollte ebenfalls eine Konformitätsvermutung begründen. **Im Interesse der Effizienz sollte die Kommission die einschlägigen Interessenträger in den Prozess der Festlegung der gemeinsamen Spezifikationen, die die Ökodesign-**

Änderungsantrag 18
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 88

Vorschlag der Kommission

(88) Die wirksame Durchsetzung der Ökodesign-Anforderungen ist von entscheidender Bedeutung, um für gleiche Wettbewerbsbedingungen auf dem Unionsmarkt zu sorgen und sicherzustellen, dass der erwartete Nutzen dieser Verordnung und ihr erwarteter Beitrag zur Verwirklichung der Klima-, Energie- und Kreislaufwirtschaftsziele der Union erreicht werden. Daher sollte die Verordnung (EU) 2019/1020 zur Festlegung eines horizontalen Rahmens für die Marktüberwachung und die Kontrolle von Produkten, die auf den Unionsmarkt gelangen, für Produkte gelten, für die Ökodesign-Anforderungen gemäß der vorliegenden Verordnung festgelegt werden, sofern die vorliegende Verordnung keine spezifischen Bestimmungen mit demselben Ziel, derselben Art oder Wirkung enthält. Um problematische Ausmaße der Nichtkonformität von Produkten, die unter die gemäß der Richtlinie 2009/125/EG erlassenen Durchführungsmaßnahmen fallen, zu verringern und die Nichtkonformität mit künftigen Ökodesign-Anforderungen besser zu verhindern, und unter Berücksichtigung des breiteren Geltungsbereichs und der ehrgeizigeren Ziele der vorliegenden Verordnung gegenüber der Richtlinie 2009/125/EG sollte die vorliegende Verordnung darüber hinaus spezifische zusätzliche Vorschriften enthalten, die den durch die Verordnung (EU) 2019/1020 geschaffenen Rahmen ergänzen. Diese spezifischen zusätzlichen Vorschriften sollten darauf abzielen, die Planung, Koordinierung und Unterstützung

Geänderter Text

(88) Die wirksame Durchsetzung der Ökodesign-Anforderungen ist von entscheidender Bedeutung, um für gleiche Wettbewerbsbedingungen auf dem Unionsmarkt zu sorgen und sicherzustellen, dass der erwartete Nutzen dieser Verordnung und ihr erwarteter Beitrag zur Verwirklichung der Klima-, Energie- und Kreislaufwirtschaftsziele der Union erreicht werden. Daher sollte die Verordnung (EU) 2019/1020 zur Festlegung eines horizontalen Rahmens für die Marktüberwachung und die Kontrolle von Produkten, die auf den Unionsmarkt gelangen, für Produkte gelten, für die Ökodesign-Anforderungen gemäß der vorliegenden Verordnung festgelegt werden, sofern die vorliegende Verordnung keine spezifischen Bestimmungen mit demselben Ziel, derselben Art oder Wirkung enthält. Um problematische Ausmaße der Nichtkonformität von Produkten, die unter die gemäß der Richtlinie 2009/125/EG erlassenen Durchführungsmaßnahmen fallen, zu verringern und die Nichtkonformität mit künftigen Ökodesign-Anforderungen besser zu verhindern, und unter Berücksichtigung des breiteren Geltungsbereichs und der ehrgeizigeren Ziele der vorliegenden Verordnung gegenüber der Richtlinie 2009/125/EG sollte die vorliegende Verordnung darüber hinaus spezifische zusätzliche Vorschriften enthalten, die den durch die Verordnung (EU) 2019/1020 geschaffenen Rahmen ergänzen. Diese spezifischen zusätzlichen Vorschriften sollten darauf abzielen, die Planung, Koordinierung und Unterstützung

der Bemühungen der Mitgliedstaaten weiter zu stärken, und der Kommission zusätzliche Instrumente an die Hand geben, um sicherzustellen, dass die Marktüberwachungsbehörden ausreichende Maßnahmen ergreifen, um die Nichtkonformität mit den Ökodesign-Anforderungen zu verhindern.

der Bemühungen der Mitgliedstaaten weiter zu stärken, und der Kommission zusätzliche Instrumente an die Hand geben, um sicherzustellen, dass die Marktüberwachungsbehörden ausreichende Maßnahmen ergreifen, um die Nichtkonformität mit den Ökodesign-Anforderungen zu verhindern **und gegebenenfalls für Konformität zu sorgen.**

Änderungsantrag 19
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 90

Vorschlag der Kommission

(90) Um sicherzustellen, dass geeignete Kontrollen in Bezug auf die Ökodesign-Anforderungen in angemessenem Umfang durchgeführt werden, sollten die Mitgliedstaaten einen speziellen Aktionsplan erstellen, in dem die Produkte oder Anforderungen, die gemäß dieser Verordnung als vorrangig für die Marktüberwachung ermittelt wurden, und die geplanten Tätigkeiten zur Verringerung der Nichtkonformität einschlägiger Produkte oder der Nichtkonformität mit einschlägigen Ökodesign-Anforderungen festgelegt werden. Gegebenenfalls sollte dieser Aktionsplan Teil der gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2019/1020 angenommenen nationalen Marktüberwachungsstrategien der Mitgliedstaaten sein.

Geänderter Text

(90) Um sicherzustellen, dass geeignete Kontrollen in Bezug auf die Ökodesign-Anforderungen in angemessenem Umfang durchgeführt werden, sollten die Mitgliedstaaten einen speziellen Aktionsplan erstellen, in dem die Produkte oder Anforderungen, die gemäß dieser Verordnung als vorrangig für die Marktüberwachung ermittelt wurden, und die geplanten Tätigkeiten zur Verringerung **oder Beendigung** der Nichtkonformität einschlägiger Produkte oder der Nichtkonformität mit einschlägigen Ökodesign-Anforderungen festgelegt werden. Gegebenenfalls sollte dieser Aktionsplan Teil der gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2019/1020 angenommenen nationalen Marktüberwachungsstrategien der Mitgliedstaaten sein.

Änderungsantrag 20
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 91

Vorschlag der Kommission

(91) Die Prioritäten für die Marktüberwachung im Rahmen dieser Verordnung sollten auf der Grundlage objektiver Kriterien wie dem Ausmaß der

Geänderter Text

(91) Die Prioritäten für die Marktüberwachung im Rahmen dieser Verordnung sollten auf der Grundlage objektiver Kriterien wie dem Ausmaß der

festgestellten Nichtkonformität **oder** den Umweltauswirkungen, die sich aus der Nichtkonformität ergeben, festgelegt werden. Die geplanten Tätigkeiten zur Umsetzung dieser Prioritäten sollten ihrerseits in einem angemessenen Verhältnis zu den Fakten stehen, die zu ihrer Priorisierung geführt haben. Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse zur Bestimmung von Produkten und Anforderungen übertragen werden, die die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Aktionspläne zur Festlegung der Prioritäten für die Marktüberwachung nach dieser Verordnung und der geplanten Maßnahmen zur Verringerung der Nichtkonformität als Prioritäten für die Marktüberwachung betrachten sollten.

festgestellten Nichtkonformität, den Umweltauswirkungen, die sich aus der Nichtkonformität ergeben **oder der Zahl der eingegangenen Beschwerden**, festgelegt werden. Die geplanten Tätigkeiten zur Umsetzung dieser Prioritäten sollten ihrerseits in einem angemessenen Verhältnis zu den Fakten stehen, die zu ihrer Priorisierung geführt haben. Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse zur Bestimmung von Produkten und Anforderungen übertragen werden, die die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Aktionspläne zur Festlegung der Prioritäten für die Marktüberwachung nach dieser Verordnung und der geplanten Maßnahmen zur Verringerung der Nichtkonformität als Prioritäten für die Marktüberwachung betrachten sollten.

Änderungsantrag 21
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 94

Vorschlag der Kommission

(94) Um die Koordinierung der Marktüberwachungsbehörden weiter zu verstärken, sollte die gemäß der Verordnung (EU) 2019/1020 eingesetzte Gruppe für die Verwaltungszusammenarbeit (ADCO) zur Bestimmung von Produkten oder Anforderungen, die gemäß der vorliegenden Verordnung als vorrangig für die Marktüberwachung ermittelt wurden, und der Tätigkeiten, die zur Verringerung der Nichtkonformität geplant sind, in regelmäßigen Abständen zusammentreten und gemeinsame Prioritäten für die Marktüberwachung, die in den Aktionsplänen der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind, Prioritäten für die Bereitstellung von Unterstützung durch die Union und Ökodesign-Anforderungen

Geänderter Text

(94) Um die Koordinierung der Marktüberwachungsbehörden weiter zu verstärken, sollte die gemäß der Verordnung (EU) 2019/1020 eingesetzte Gruppe für die Verwaltungszusammenarbeit (ADCO) zur Bestimmung von Produkten oder Anforderungen, die gemäß der vorliegenden Verordnung als vorrangig für die Marktüberwachung ermittelt wurden, und der Tätigkeiten, die zur Verringerung **oder Beendigung** der Nichtkonformität geplant sind, in regelmäßigen Abständen zusammentreten und gemeinsame Prioritäten für die Marktüberwachung, die in den Aktionsplänen der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind, Prioritäten für die Bereitstellung von Unterstützung durch die Union und Ökodesign-Anforderungen

ermitteln, die unterschiedlich ausgelegt werden und so zu Marktverzerrungen führen.

ermitteln, die unterschiedlich ausgelegt werden und so zu Marktverzerrungen führen.

Änderungsantrag 22
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 95

Vorschlag der Kommission

(95) Zur Unterstützung der Bemühungen der Mitgliedstaaten, mit denen gewährleistet werden soll, dass ausreichende Maßnahmen ergriffen werden, um die Nichtkonformität mit den der Ökodesign-Anforderungen zu verhindern, sollte die Kommission gegebenenfalls von den in der Verordnung (EU) 2019/1020 vorgesehenen Unterstützungsmaßnahmen Gebrauch machen. Die Kommission sollte gemeinsame Marktüberwachungs- und Prüfprojekte in Bereichen von gemeinsamem Interesse, gemeinsame Investitionen in Marktüberwachungskapazitäten und gemeinsame Schulungen für das Personal der Marktüberwachungsbehörden, der notifizierenden Behörden und der notifizierten Stellen organisieren und gegebenenfalls finanzieren. Darüber hinaus sollte die Kommission Leitlinien für die Anwendung und Durchsetzung der Ökodesign-Anforderungen erstellen, wenn dies zur Gewährleistung ihrer einheitlichen Anwendung erforderlich ist.

Geänderter Text

(95) Zur Unterstützung der Bemühungen der Mitgliedstaaten, mit denen gewährleistet werden soll, dass ausreichende Maßnahmen ergriffen werden, um die Nichtkonformität mit den der Ökodesign-Anforderungen zu verhindern, sollte die Kommission gegebenenfalls von den in der Verordnung (EU) 2019/1020 vorgesehenen Unterstützungsmaßnahmen Gebrauch machen. Die Kommission sollte gemeinsame Marktüberwachungs- und Prüfprojekte in Bereichen von gemeinsamem Interesse, gemeinsame Investitionen in Marktüberwachungskapazitäten und gemeinsame Schulungen für das Personal der Marktüberwachungsbehörden, der notifizierenden Behörden und der notifizierten Stellen organisieren und gegebenenfalls finanzieren. Darüber hinaus sollte die Kommission Leitlinien für die Anwendung und Durchsetzung der Ökodesign-Anforderungen erstellen, **damit für ihre einheitliche Anwendung gesorgt wird.**

Änderungsantrag 23
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Diese Verordnung gilt für alle physischen Waren, die in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, einschließlich Bauteile und

Geänderter Text

(2) Diese Verordnung gilt für alle physischen Waren, die **nach Inkrafttreten dieser Verordnung** in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden,

Zwischenprodukte. Sie gilt jedoch nicht für

einschließlich Bauteile und
Zwischenprodukte. Sie gilt jedoch nicht für

Änderungsantrag 24
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**ga) Kunstgegenstände,
Sammlungsstücke und Antiquitäten;**

Änderungsantrag 25
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 16

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

16. „Wiederaufarbeitung“ ein industrielles Verfahren, bei dem ein Produkt aus Gegenständen hergestellt wird, bei denen es sich um Abfälle, Produkte oder Bauteile handelt, und in dessen Verlauf mindestens eine Änderung am Produkt vorgenommen wird, die sich auf die Sicherheit, die Leistung, den Zweck oder die Art des Produkts auswirkt, das üblicherweise mit einer gewerblichen Garantie in Verkehr gebracht wird;

16. „Wiederaufarbeitung“ ein industrielles Verfahren, bei dem ein Produkt aus Gegenständen hergestellt **oder wesentlich verändert** wird, bei denen es sich um Abfälle, Produkte oder Bauteile handelt, und in dessen Verlauf mindestens eine Änderung am Produkt vorgenommen wird, die sich auf die Sicherheit, die Leistung, den Zweck oder die Art des Produkts auswirkt, das üblicherweise mit einer gewerblichen Garantie in Verkehr gebracht wird **und eine neue Konformitätsbewertung erfordert, um die Einhaltung der geltenden neuen Anforderungen sicherzustellen;**

Änderungsantrag 26
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 17

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

17. „Nachrüstung“ die Verbesserung der Funktionalität, Leistung, Kapazität oder **Ästhetik** eines Produkts;

17. „Nachrüstung“ die Verbesserung der Funktionalität, Leistung, Kapazität oder **Sicherheit** eines Produkts;

Änderungsantrag 27
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

17a. „Software-Aktualisierung“ eine kostenfreie Aktualisierung, einschließlich entweder einer Sicherheitsaktualisierung oder einer Aktualisierung für Funktionen oder Merkmale, die erforderlich ist, um die Vertragsmäßigkeit der Waren mit digitalen Elementen, digitalen Inhalten und digitalen Dienstleistungen nach den Richtlinien (EU) 2019/770 und (EU) 2019/771 aufrechtzuerhalten;

Änderungsantrag 28
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 18

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

18. „Überholung“ die Vorbereitung oder Veränderung eines Gegenstands, bei dem es sich um Abfall oder ein Produkt handelt, zur Wiederherstellung seiner **Leistung oder** Funktionalität, die im Rahmen des in der Produktentwicklungsphase ursprünglich vorgesehenen Verwendungszwecks, Leistungsbereichs sowie der vorgesehenen Wartung festgelegt wurde oder zur Einhaltung geltender technischer Normen oder rechtlicher Anforderungen, mit dem Ergebnis, dass ein voll funktionsfähiges Produkt entsteht;

18. „Überholung“ die Vorbereitung oder Veränderung eines Gegenstands, bei dem es sich um Abfall oder ein Produkt handelt, zur Wiederherstellung seiner Funktionalität, die im Rahmen des in der Produktentwicklungsphase ursprünglich vorgesehenen Verwendungszwecks, Leistungsbereichs sowie der vorgesehenen Wartung festgelegt wurde oder zur Einhaltung geltender technischer Normen oder rechtlicher Anforderungen, mit dem Ergebnis, dass ein voll funktionsfähiges Produkt entsteht;

Änderungsantrag 29
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

20a. „gewerblicher Reparaturbetrieb“ eine natürliche oder juristische Person, die Reparatur- und

Wartungsdienstleistungen an einem Produkt erbringt, unabhängig davon, ob sie im Vertriebsnetz des Herstellers oder unabhängig tätig ist;

Änderungsantrag 30
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21

Vorschlag der Kommission

21. „Haltbarkeit“ die Fähigkeit eines Produkts, unter bestimmten Verwendungs-, Wartungs- und Reparaturbedingungen **erwartungsgemäß** zu funktionieren, bis ein einschränkendes Ereignis seine Funktionsfähigkeit verhindert;

Geänderter Text

21. „Haltbarkeit“ die Fähigkeit eines Produkts, unter bestimmten Verwendungs-, Wartungs- und Reparaturbedingungen zu funktionieren, bis ein einschränkendes Ereignis seine Funktionsfähigkeit verhindert;

Änderungsantrag 31
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 37

Vorschlag der Kommission

37. „unverkauftes Verbraucherprodukt“ ein Verbraucherprodukt, das nicht verkauft wurde oder von einem Verbraucher im Rahmen seines Widerrufsrechts gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2011/83/EU zurückgegeben wurde;

Geänderter Text

37. „unverkauftes Verbraucherprodukt“ ein Verbraucherprodukt, das nicht verkauft wurde **und zum Verbrauch oder Verkauf geeignet ist, einschließlich Überschuss, überhöhte Lagerbestände, Lagerüberschüsse, totes Inventar und Muster, oder ein Verbraucherprodukt, dass** von einem Verbraucher im Rahmen seines Widerrufsrechts gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2011/83/EU zurückgegeben wurde;

Änderungsantrag 32
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 55

Vorschlag der Kommission

55. „Online-Marktplatz“ einen Anbieter eines Vermittlungsdienstes, der unter Einsatz einer **Software, einschließlich einer Website, Teilen einer**

Geänderter Text

55. „Online-Marktplatz“ einen Anbieter eines Vermittlungsdienstes, der unter Einsatz einer **Online-Schnittstelle** bereitgestellt wird, **die** es Verbrauchern

Website oder einer Anwendung,
bereitgestellt wird **und** es Verbrauchern ermöglicht, mit Wirtschaftsteilnehmern Fernabsatzverträge über den Verkauf von Produkten zu schließen, die unter die gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakte fallen;

ermöglicht, mit Wirtschaftsteilnehmern Fernabsatzverträge über den Verkauf von Produkten zu schließen, die unter die gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakte fallen;

Änderungsantrag 33
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 55 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

55a. „Online-Schnittstelle“ eine Software, einschließlich einer Website, Teilen einer Website oder einer Anwendung, einschließlich mobiler Anwendungen;

Änderungsantrag 34
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme von Produkten nicht wegen der Nichtkonformität mit nationalen Anforderungen in Bezug auf die in Anhang I aufgeführten Produktparameter untersagen, beschränken oder behindern, für die in einem gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt festgelegt ist, dass keine Leistungsanforderungen **oder keine Informationsanforderungen bzw. weder Leistungs- noch Informationsanforderungen** erforderlich sind.

(4) Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme von Produkten nicht wegen der Nichtkonformität mit nationalen Anforderungen in Bezug auf die in Anhang I aufgeführten Produktparameter untersagen, beschränken oder behindern, für die in einem gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt festgelegt ist, dass keine Leistungsanforderungen erforderlich sind.

Änderungsantrag 35
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Bei der Festlegung von Ökodesign-Anforderungen in delegierten Rechtsakten gemäß Unterabsatz 1 ergänzt die Kommission diese Verordnung zudem durch Festlegung der anzuwendenden Konformitätsbewertungsverfahren aus den Modulen in Anhang IV dieser Verordnung und Anhang II des Beschlusses Nr. 768/2008/EG, wobei im Hinblick auf die betreffenden Produkt- oder Ökodesign-Anforderungen gemäß Artikel 36 die erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden.

Änderungsantrag 36
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag 37
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die Verpflichtung der Hersteller, ihrer Bevollmächtigten oder Importeure, der Kommission oder den Marktüberwachungsbehörden gemäß Artikel 30 Absatz 3 **unaufgefordert** Teile der technischen Unterlagen, die sich auf das betreffende Produkt beziehen, digital zur Verfügung zu stellen;

Änderungsantrag 38

Geänderter Text

Bei der Festlegung von Ökodesign-Anforderungen in delegierten Rechtsakten gemäß Unterabsatz 1 ergänzt die Kommission diese Verordnung zudem durch Festlegung der anzuwendenden Konformitätsbewertungsverfahren aus den Modulen in Anhang IV dieser Verordnung und Anhang II des Beschlusses Nr. 768/2008/EG, wobei im Hinblick auf die betreffenden Produkt- oder Ökodesign-Anforderungen gemäß Artikel 36 die erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden **und ein Risikobewertungsansatz einbezogen wird.**

Geänderter Text

Im Rahmen der delegierten Rechtsakte wird den Wirtschaftsteilnehmern ausreichend Zeit eingeräumt, um sich auf die Umsetzung der neuen Anforderungen vorzubereiten.

Geänderter Text

a) die Verpflichtung der Hersteller, ihrer Bevollmächtigten oder Importeure, der Kommission oder den Marktüberwachungsbehörden gemäß Artikel 30 Absatz 3 Teile der technischen Unterlagen, die sich auf das betreffende Produkt beziehen, digital zur Verfügung zu stellen;

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die Verpflichtung der Hersteller, ihrer Bevollmächtigten oder Importeure, der Kommission gemäß Artikel 31 Absatz 1 Informationen über die Mengen eines unter diese delegierten Rechtsakte fallenden Produkts, die in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurden, zur Verfügung zu stellen;

Geänderter Text

b) die Verpflichtung der Hersteller, ihrer Bevollmächtigten oder Importeure, der Kommission gemäß Artikel 31 Absatz 1 Informationen über die Mengen eines unter diese delegierten Rechtsakte fallenden Produkts, die in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurden, zur Verfügung zu stellen; **liegen für eine bestimmte Produktkategorie keine genauen Daten vor, so werden Information über die geschätzten Mengen zur Verfügung gestellt;**

Änderungsantrag 39
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) die Verpflichtung der Hersteller, ihrer Bevollmächtigten oder Importeure, die in Buchstabe c genannten während des Betriebs gewonnenen Daten gemäß Artikel 31 Absatz 3 zu erheben, zu anonymisieren oder der Kommission zu melden;

Geänderter Text

d) **unter Berücksichtigung von Datenschutzerwägungen** die Verpflichtung der Hersteller, ihrer Bevollmächtigten oder Importeure, die in Buchstabe c genannten während des Betriebs gewonnenen Daten gemäß Artikel 31 Absatz 3 zu erheben, zu anonymisieren oder der Kommission zu melden;

Änderungsantrag 40
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ha) die Festlegung der Methodik zur Bewertung der Reparierbarkeit eines Produkts, die Festlegung der Leistungsklassen, die unter anderem mit dem Reparierbarkeitswert angezeigt werden müssen, und die Festlegung der

Produktkategorien, für die sie gelten wird.

Änderungsantrag 41
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission legt, sofern für die jeweiligen Produktgruppen angemessen und unter gebührender Berücksichtigung aller Phasen ihres Lebenszyklus, Ökodesign-Anforderungen fest, um die folgenden Produktaspekte zu verbessern:

Geänderter Text

(1) Die Kommission legt, sofern für die jeweiligen Produktgruppen angemessen und unter gebührender Berücksichtigung aller Phasen ihres Lebenszyklus, Ökodesign-Anforderungen fest, um die folgenden Produktaspekte zu verbessern, **wobei mögliche Wechselbeziehungen und Kompromisse und zwischen diesen Produktaspekten zu berücksichtigen sind:**

Änderungsantrag 42
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4 – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) einschlägige Rechtsvorschriften der Union, einschließlich des Umfangs, in dem sie die in Absatz 1 aufgeführten relevanten Produktaspekte behandeln,

Geänderter Text

ii) einschlägige Rechtsvorschriften der Union, einschließlich des Umfangs, in dem sie die in Absatz 1 aufgeführten relevanten Produktaspekte behandeln, **um Einheitlichkeit sicherzustellen und eine doppelte Regulierung oder Überschneidungen bei den Anforderungen zu vermeiden;**

Änderungsantrag 43
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) eine Folgenabschätzung auf der Grundlage der besten verfügbaren Erkenntnisse und *Analysen* sowie gegebenenfalls auf der Grundlage zusätzlicher Studien und Forschungsergebnisse durchführen, die im Rahmen europäischer Förderprogramme

Geänderter Text

b) eine Folgenabschätzung auf der Grundlage der besten verfügbaren Erkenntnisse, *Analysen* und **geeigneten Konsultationen, auch durch Expertengruppen**, sowie gegebenenfalls auf der Grundlage zusätzlicher Studien und Forschungsergebnisse durchführen, die im

erarbeitet wurden. Dabei stellt die Kommission sicher, dass die Analysetiefe der in Absatz 1 aufgeführten Produktaspekte ihrer Bedeutung angemessen ist. Die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für die wichtigsten in Absatz 1 aufgeführten Produktaspekte darf nicht übermäßig durch Unsicherheiten in Bezug auf die Möglichkeit verzögert werden, Ökodesign-Anforderungen zur Verbesserung anderer Aspekte dieses Produkts festzulegen;

Rahmen europäischer Förderprogramme erarbeitet wurden. Dabei stellt die Kommission sicher, dass die Analysetiefe der in Absatz 1 aufgeführten Produktaspekte ihrer Bedeutung angemessen ist, **und bewertet ihre wirtschaftliche Durchführbarkeit**. Die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für die wichtigsten in Absatz 1 aufgeführten Produktaspekte darf nicht übermäßig durch Unsicherheiten in Bezug auf die Möglichkeit verzögert werden, Ökodesign-Anforderungen zur Verbesserung anderer Aspekte dieses Produkts festzulegen;

Änderungsantrag 44
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Es darf aus Sicht des Nutzers keine nennenswerten nachteiligen Auswirkungen auf die Funktionsweise des Produkts geben.

Geänderter Text

a) Es darf aus Sicht des Nutzers keine nennenswerten nachteiligen Auswirkungen auf die Funktionsweise **und Sicherheit** des Produkts geben.

Änderungsantrag 45
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Die Akteure der Lieferkette stellen die erforderlichen Informationen bereit, die ihnen zur Verfügung stehen, damit die Wirtschaftsteilnehmer die Leistungs- und Informationsanforderungen der Artikel 6 und 7 dieser Verordnung und der gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakte erfüllen können.

Änderungsantrag 46
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

(8) Die Kommission veröffentlicht **einschlägige** Studien **und** Analysen, die bei der Festlegung von Ökodesign-Anforderungen gemäß dieser Verordnung verwendet werden.

Geänderter Text

(8) Die Kommission veröffentlicht **unverzüglich die einschlägigen** Studien, Analysen **und Folgenabschätzungen**, die bei der Festlegung von Ökodesign-Anforderungen gemäß dieser Verordnung verwendet werden.

Änderungsantrag 47
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Die Ökodesign-Anforderungen gelten unbeschadet der in anderen Rechtsakten der Union festgelegten Sorgfaltspflichten im Bereich der Nachhaltigkeit und sind so auszulegen, dass dadurch die wirksame Erfüllung dieser Sorgfaltspflichten nicht beeinträchtigt wird.

Änderungsantrag 48
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 5a

Verbot der vorzeitigen Obsoleszenz von Produkten

Die Kommission untersagt im Rahmen der Ökodesign-Anforderungen des gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakts gegebenenfalls festgestellte und bekannte Praktiken, die zu einer Verkürzung der Lebensdauer eines Produkts führen.

Änderungsantrag 49
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 a (neu)

(4a) Auf der Grundlage der in der Folgenabschätzung gemäß Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe b vorgelegten Nachweise werden die Informationsanforderungen an die Leistung des Produkts in Bezug auf seine Reparierbarkeit gegebenenfalls in Form eines Reparierbarkeitswertes festgelegt, damit die Endnutzer die Leistung von Produkten leicht vergleichen können. Die Methode zur Bewertung der Reparierbarkeit von Produkten wird entsprechend den Besonderheiten der Produktkategorien entwickelt und in dem gemäß Artikel 4 erlassenen einschlägigen delegierten Rechtsakt spezifiziert. In diesem delegierten Rechtsakt werden gegebenenfalls auch Inhalt und Gestaltung des Etiketts, das den Reparierbarkeitswert enthält, gemäß Artikel 14 festgelegt, wobei eine klare und leicht verständliche Sprache und Piktogramme zu verwenden sind, um eine Überfrachtung der Verbraucher mit Informationen zu vermeiden.

Sofern verfügbar, kann die Methode zur Bewertung der Reparierbarkeit von Produkten andere relevante Aspekte eines Produkts wie Haltbarkeit, Zuverlässigkeit oder Robustheit umfassen und in dem einschlägigen delegierten Rechtsakt unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Produktkategorie weiter spezifiziert werden.

**Änderungsantrag 50
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 7**

(7) Die gemäß den Informationsanforderungen bereitzustellenden Informationen werden in

(7) Die gemäß den Informationsanforderungen bereitzustellenden Informationen werden in

einer Sprache **zur Verfügung gestellt**, die von den Verbrauchern und anderen Endnutzern leicht verstanden werden kann und die von dem Mitgliedstaat festgelegt wird, in dem das Produkt auf dem Markt bereitgestellt oder in Betrieb genommen werden soll.

einer Sprache, die von den Verbrauchern und anderen Endnutzern leicht verstanden werden kann und die von dem Mitgliedstaat festgelegt wird, in dem das Produkt auf dem Markt bereitgestellt oder in Betrieb genommen werden soll, **und im Einklang mit den Barrierefreiheitsanforderungen gemäß der Richtlinie (EU) 2019/882 zur Verfügung gestellt**.

Änderungsantrag 51
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) die Angabe, ob der Produktpass **die** Modell-, Chargen- oder Artikelebene **betrifft entspricht**;

Geänderter Text

d) die Angabe, ob der Produktpass **der** Modell-, **der** Chargen- oder **gegebenenfalls der** Artikelebene **entsprechen soll**;

Änderungsantrag 52
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) die Art und Weise, in der **der** Produktpass den Kunden, auch im Falle des Fernabsatzes, zugänglich gemacht wird, bevor sie durch einen Kaufvertrag gebunden sind;

Geänderter Text

e) die Art und Weise, in der **die in dem** Produktpass **enthaltenen nicht vertraulichen Informationen** den Kunden, auch im Falle des Fernabsatzes, zugänglich gemacht wird, bevor sie durch einen Kaufvertrag gebunden sind, **im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2019/882**;

Änderungsantrag 53
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) die Akteure, einschließlich Kunden, Endnutzer, Hersteller, Importeure und Vertreiber, Händler, Reparaturbetriebe, Wiederaufbereitungsunternehmen, Recyclingunternehmen, zuständige

Geänderter Text

f) die Akteure, einschließlich Kunden, Endnutzer, Hersteller, Importeure und Vertreiber, Händler, **Generalüberholungsbetriebe, gewerbliche** Reparaturbetriebe,

nationale Behörden, gemeinnützige Organisationen und die Kommission, oder jede in ihrem Namen handelnde Organisation, die Zugang zu Informationen im Produktpass haben sowie die Art der ihnen jeweils zugänglichen Informationen;

Wiederaufbereitungsunternehmen, Recyclingunternehmen, zuständige nationale Behörden, gemeinnützige Organisationen, **Forscher** und die Kommission, oder jede in ihrem Namen handelnde Organisation, die Zugang zu Informationen im Produktpass haben sowie die Art der ihnen jeweils zugänglichen Informationen;

Änderungsantrag 54
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) die Akteure, einschließlich Hersteller, Reparaturbetriebe, Wartungsfachleute, Wiederaufbereitungsunternehmen, Recyclingunternehmen, zuständige nationale Behörden und die Kommission, oder jede in ihrem Namen handelnde Organisation, die Informationen in den Produktpass eingeben oder darin enthaltene Informationen aktualisieren sowie gegebenenfalls auch einen neuen Produktpass ausstellen können, und welche Informationen sie eingeben oder aktualisieren können;

Geänderter Text

g) die Akteure, einschließlich Hersteller, **Generalüberholungsbetriebe gewerbliche** Reparaturbetriebe, Wartungsfachleute, Wiederaufbereitungsunternehmen, Recyclingunternehmen, zuständige nationale Behörden und die Kommission, oder jede in ihrem Namen handelnde Organisation, die Informationen in den Produktpass eingeben oder darin enthaltene Informationen aktualisieren sowie gegebenenfalls auch einen neuen Produktpass ausstellen können, und welche Informationen sie eingeben oder aktualisieren können;

Änderungsantrag 55
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die Überprüfung der Produktkonformität durch die zuständigen nationalen Behörden erleichtert und

Geänderter Text

b) die Überprüfung der Produktkonformität durch die zuständigen nationalen Behörden **mithilfe eines einzelnen Instruments** erleichtert und

Änderungsantrag 56
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) die Rückverfolgbarkeit von Produkten entlang der Wertschöpfungskette verbessert.

Geänderter Text

c) die Rückverfolgbarkeit von Produkten entlang der Wertschöpfungskette verbessert, ***ohne dass die Datensicherheit der Wirtschaftsteilnehmer gefährdet wird.***

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) dafür gesorgt, dass sie für die Bewertung der Nachhaltigkeit von Produkten und die Gewährleistung des freien Verkehrs im Binnenmarkt relevant sind;

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Gegebenenfalls stützt er sich auf andere Produktdatenbanken, interagiert mit diesen und bietet eine zentrale Anlaufstelle für Wirtschaftsteilnehmer.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) Alle im Produktpass enthaltenen Informationen beruhen auf offenen Standards, die in einem interoperablen Format entwickelt wurden und müssen maschinenlesbar, strukturiert und durchsuchbar sein und den grundlegenden Anforderungen nach Artikel 10

d) Alle im Produktpass enthaltenen Informationen ***sind auf dem neuesten Stand und*** beruhen auf offenen Standards, die in einem interoperablen Format entwickelt wurden und müssen maschinenlesbar, strukturiert und durchsuchbar sein und den grundlegenden

entsprechen.

Anforderungen nach Artikel 10
entsprechen.

Änderungsantrag 60
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) personenbezogene Daten, die sich auf den Endnutzer des Produkts beziehen, dürfen nicht im Produktpass gespeichert oder aus diesem extrapoliert werden.

Änderungsantrag 61
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Der Wirtschaftsteilnehmer, der das Produkt in Verkehr bringt, stellt den Händlern eine digitale Kopie des Datenträgers bereit, damit **der Händler** diese **seinen** Kunden zur Verfügung stellen kann, wenn sie keinen physischen Zugang zu dem Produkt haben. Der Wirtschaftsteilnehmer stellt diese digitale Kopie kostenlos und innerhalb von fünf Arbeitstagen nach **Aufforderung durch den Händler** zur Verfügung.

(3) Der Wirtschaftsteilnehmer, der das Produkt in Verkehr bringt, stellt den Händlern **und Online-Marktplätzen** eine digitale Kopie des Datenträgers bereit, damit **sie** diese **ihren** Kunden zur Verfügung stellen kann, wenn sie keinen physischen Zugang zu dem Produkt haben. Der Wirtschaftsteilnehmer stellt diese digitale Kopie kostenlos und innerhalb von fünf Arbeitstagen nach **Erhalt der Aufforderung** zur Verfügung.

Änderungsantrag 62
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Die im Produktpass enthaltenen Daten werden von dem für seine Ausstellung verantwortlichen Wirtschaftsteilnehmer oder von Unternehmen, die befugt sind, in seinem Namen zu handeln, gespeichert.

c) Die im Produktpass enthaltenen Daten werden von dem für seine Ausstellung verantwortlichen Wirtschaftsteilnehmer oder von Unternehmen, die befugt sind, in seinem Namen zu handeln, gespeichert **und auf dem neuesten Stand gehalten.**

Änderungsantrag 63
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) die Art und Weise, in der das Etikett den Kunden – auch im Fall des Fernabsatzes – unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäß Artikel 26 und der Auswirkungen auf die betreffenden Wirtschaftsteilnehmer angezeigt wird;

Geänderter Text

c) die Art und Weise, in der das Etikett den Kunden – auch im Fall des Fernabsatzes – unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäß Artikel 26 und **gegebenenfalls der Anforderungen gemäß der Richtlinie (EU) 2019/882** sowie der Auswirkungen auf die betreffenden Wirtschaftsteilnehmer angezeigt wird;

Änderungsantrag 64
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Informationsanforderungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 haben die Form eines einheitlichen Etiketts in einem geeigneten Format, das die in Artikel 5 Absatz 1 genannten für die Verbraucher relevanten Produktaspekte gegebenenfalls für jede Produktkategorie abdeckt.

Änderungsantrag 65
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Hersteller bewahren die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung über einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Inverkehrbringen bzw. der Inbetriebnahme des Produkts auf. In gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakten kann ein Zeitraum von mehr oder weniger als 10 Jahren festgelegt werden, um der Art der Produkte oder den betreffenden

Geänderter Text

(3) Die Hersteller bewahren die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung über einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Inverkehrbringen bzw. der Inbetriebnahme des Produkts auf. In gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakten kann ein Zeitraum von mehr oder weniger als 10 Jahren festgelegt werden, um der Art der Produkte, **der Komplexität der**

Anforderungen Rechnung zu tragen.

bereitzustellenden Informationen oder den betreffenden Anforderungen Rechnung zu tragen.

Änderungsantrag 66
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Hersteller gewährleisten, dass Produkten, die unter einen gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt fallen, eine Gebrauchsanleitung für die sichere Montage, Installation, den sicheren Betrieb sowie die sichere Lagerung, Wartung, Reparatur und Entsorgung des Produkts beigefügt ist, die in einer Sprache zur Verfügung gestellt wird, die von den Verbrauchern und anderen Endnutzern leicht verstanden werden kann und die vom betreffenden Mitgliedstaat festgelegt wird. Diese Gebrauchsanleitung muss klar, verständlich und lesbar sein und mindestens die Informationen enthalten, die in den gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakten und in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii vorgesehen sind.

Geänderter Text

(7) Die Hersteller gewährleisten, dass Produkten, die unter einen gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt fallen, eine Gebrauchsanleitung **in digitalem Format** für die sichere Montage, Installation, den sicheren Betrieb sowie die sichere Lagerung, Wartung, Reparatur und Entsorgung des Produkts beigefügt ist, die in einer Sprache zur Verfügung gestellt wird, die von den Verbrauchern und anderen Endnutzern leicht verstanden werden kann und die vom betreffenden Mitgliedstaat festgelegt wird. Diese Gebrauchsanleitung muss klar, verständlich und lesbar sein und mindestens die Informationen enthalten, die in den gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakten und in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii vorgesehen sind. **In den gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakten wird auch der Zeitraum festgelegt, in dem diese Gebrauchsanleitung online zugänglich gemacht wird. Dieser Zeitraum darf nicht kürzer als zehn Jahre nach dem Inverkehrbringen des Produkts sein.**

Änderungsantrag 67
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Der Hersteller stellt die in Absatz 7 genannte Gebrauchsanleitung in einem Format zur Verfügung, das ihr Herunterladen und Speichern auf einem

elektronischen Gerät ermöglicht, sodass der Verbraucher oder sonstige Endnutzer jederzeit darauf zugreifen kann.

Änderungsantrag 68
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7b) Der Hersteller stellt die Gebrauchsanleitung auf Anfrage des Verbrauchers oder sonstiger Endnutzer zum Zeitpunkt des Kaufs und bis zu sechs Monate nach dem Kauf kostenlos auf Papier zur Verfügung.

Änderungsantrag 69
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 7 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7c) In den gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakten kann in hinreichend begründeten Fällen festgelegt werden, dass bestimmte prägnante Informationen, die Teil der Gebrauchsanleitung gemäß Absatz 7 des vorliegenden Artikels sind, in Papierform bereitgestellt werden können.

Änderungsantrag 70
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 8 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Hersteller, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein unter einen gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt fallendes und von ihnen in Verkehr gebrachtes oder in Betrieb genommenes Produkt nicht den Anforderungen dieses delegierten Rechtsakts entspricht, ergreifen

Hersteller, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein unter einen gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt fallendes und von ihnen in Verkehr gebrachtes oder in Betrieb genommenes Produkt nicht den Anforderungen dieses delegierten Rechtsakts entspricht, ergreifen

unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieses Produkts herzustellen **und** es erforderlichenfalls vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen.

unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieses Produkts herzustellen **oder** es erforderlichenfalls **umgehend** vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen.

Änderungsantrag 71
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Die Hersteller richten öffentlich zugängliche Kommunikationskanäle wie eine Telefonnummer, eine E-Mail-Adresse oder einen speziellen Bereich auf ihrer Website ein, wobei den Barrierefreiheitsanforderungen für Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen ist, damit die Endnutzer die Möglichkeit haben, Beschwerden oder Bedenken in Bezug auf die mögliche Nichtkonformität von Produkten vorzubringen.

Die Hersteller ergreifen geeignete Maßnahmen, wenn sie in bestimmten Fällen zu dem Schluss gelangen, dass die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllt sind, und unterrichten die jeweiligen Marktüberwachungsbehörden. Die Hersteller führen ein Verzeichnis der eingegangenen Beschwerden und Bedenken und halten die Einträge nur so lange vor, wie es für die Zwecke dieser Verordnung erforderlich ist, und sie stellen es auf Verlangen einer Marktüberwachungsbehörde zur Verfügung.

Änderungsantrag 72
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 9 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Hersteller händigen der zuständigen

Die Hersteller händigen der zuständigen

nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle erforderlichen Informationen und Unterlagen für den Nachweis der Konformität des Produkts, einschließlich der technischen Unterlagen, in einer Sprache aus, die von dieser Behörde leicht verstanden werden kann. Diese Informationen und Unterlagen werden entweder auf Papier oder in elektronischer Form übermittelt. Die einschlägigen Dokumente sind innerhalb von **10** Tagen nach Eingang einer Anforderung durch eine zuständige nationale Behörde vorzulegen.

nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle erforderlichen Informationen und Unterlagen für den Nachweis der Konformität des Produkts, einschließlich der technischen Unterlagen, in einer Sprache aus, die von dieser Behörde leicht verstanden werden kann. Diese Informationen und Unterlagen werden entweder auf Papier oder in elektronischer Form übermittelt. Die einschlägigen Dokumente sind **so zeitnah wie möglich, spätestens jedoch** innerhalb von **15** Tagen nach Eingang einer Anforderung durch eine zuständige nationale Behörde vorzulegen.

Änderungsantrag 73
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) auf Verlangen einer zuständigen nationalen Behörde Bereitstellung der einschlägigen Dokumente innerhalb von **10** Tagen nach Eingang eines solchen Verlangens;

Geänderter Text

d) auf Verlangen einer zuständigen nationalen Behörde Bereitstellung der einschlägigen Dokumente **so zeitnah wie möglich, spätestens jedoch** innerhalb von **15** Tagen nach Eingang eines solchen Verlangens;

Änderungsantrag 74
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Importeure gewährleisten, dass dem Produkt eine Gebrauchsanleitung für die Montage, Installation, den Betrieb sowie die Lagerung, Wartung, Reparatur und Entsorgung des Produkts beigelegt sind, die in einer Sprache zur Verfügung gestellt wird, die von den Verbrauchern und anderen Endnutzern leicht verstanden werden kann und die vom betreffenden Mitgliedstaats festgelegt wird. Diese Gebrauchsanleitung muss klar, verständlich und lesbar sein und

Geänderter Text

(4) Die Importeure gewährleisten, dass dem Produkt eine Gebrauchsanleitung für die Montage, Installation, den Betrieb sowie die Lagerung, Wartung, Reparatur und Entsorgung des Produkts beigelegt sind, die in einer Sprache zur Verfügung gestellt wird, die von den Verbrauchern und anderen Endnutzern leicht verstanden werden kann und die vom betreffenden Mitgliedstaats festgelegt wird. Diese Gebrauchsanleitung muss klar, verständlich und lesbar sein und

mindestens die Informationen enthalten, die in den gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakten vorgesehen sind.

mindestens die Informationen enthalten, die in den gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakten vorgesehen sind.
Die Pflichten gemäß Artikel 21 Absätze 7b und 7c gelten analog.

Änderungsantrag 75
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Importeure, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein unter einen gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt fallendes und von ihnen in Verkehr gebrachtes oder in Betrieb genommenes Produkt nicht den Anforderungen dieses Rechtsakts entspricht, ergreifen unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieses Produkts herzustellen, es gegebenenfalls vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen.

Geänderter Text

Importeure, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein unter einen gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt fallendes und von ihnen in Verkehr gebrachtes oder in Betrieb genommenes Produkt nicht den Anforderungen dieses Rechtsakts entspricht, ergreifen unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieses Produkts herzustellen **oder** es gegebenenfalls **umgehend** vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen.

Änderungsantrag 76
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 8 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Importeure händigen der zuständigen nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle erforderlichen Informationen und Unterlagen für den Nachweis der Konformität eines Produkts, einschließlich der technischen Unterlagen, in einer Sprache aus, die von dieser Behörde leicht verstanden werden kann. Diese Informationen und Unterlagen werden entweder auf Papier oder in elektronischer Form übermittelt. Die Unterlagen sind innerhalb von **10** Tagen nach Eingang eines Verlangens der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats

Geänderter Text

Die Importeure händigen der zuständigen nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle erforderlichen Informationen und Unterlagen für den Nachweis der Konformität eines Produkts, einschließlich der technischen Unterlagen, in einer Sprache aus, die von dieser Behörde leicht verstanden werden kann. Diese Informationen und Unterlagen werden entweder auf Papier oder in elektronischer Form übermittelt. Die Unterlagen sind **so zeitnah wie möglich, spätestens jedoch** innerhalb von **15** Tagen nach Eingang eines Verlangens der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats

vorzulegen.

vorzulegen.

Änderungsantrag 77
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Dem Produkt sind die erforderlichen Unterlagen und eine Gebrauchsanleitung für die Montage, Installation, den Betrieb sowie die Lagerung, Wartung und Entsorgung des Produkts beigefügt, die in einer Sprache zur Verfügung gestellt werden, die von den Verbrauchern und anderen Endnutzern leicht verstanden werden kann und die vom betreffenden Mitgliedstaats festgelegt wird, in dem das Produkt auf dem Markt bereitgestellt werden soll, und diese Anleitung ist klar, verständlich und lesbar und enthält mindestens die Informationen, die im Einklang mit dem gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii vorgesehen sind.

Geänderter Text

b) Dem Produkt sind die erforderlichen Unterlagen und eine Gebrauchsanleitung für die Montage, Installation, den Betrieb sowie die Lagerung, Wartung und Entsorgung des Produkts beigefügt, die in einer Sprache zur Verfügung gestellt werden, die von den Verbrauchern und anderen Endnutzern leicht verstanden werden kann und die vom betreffenden Mitgliedstaats festgelegt wird, in dem das Produkt auf dem Markt bereitgestellt werden soll, und diese Anleitung ist klar, verständlich und lesbar und enthält mindestens die Informationen, die im Einklang mit dem gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii vorgesehen sind. **Die Pflichten gemäß Artikel 21 Absätze 7b und 7c gelten analog.**

Änderungsantrag 78
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Der Wirtschaftsteilnehmer stellt keine anderen Etiketten, Markierungen, Symbole oder Beschriftungen bereit, die die Kunden in Bezug auf die Informationen auf dem Etikett irreführen oder verwirren könnten, oder bringt diese an.

Geänderter Text

c) Der Wirtschaftsteilnehmer stellt keine anderen Etiketten, Markierungen, Symbole oder Beschriftungen **bezüglich der Ökodesign-Anforderungen** bereit, die die Kunden in Bezug auf die Informationen auf dem Etikett irreführen oder verwirren könnten, oder bringt diese an.

Änderungsantrag 79
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Der Wirtschaftsteilnehmer stellt keine anderen Etiketten, Markierungen, Symbole oder Beschriftungen bereit, die die Kunden in Bezug auf die Informationen auf dem Etikett irreführen oder verwirren könnten, oder bringt diese an.

Geänderter Text

b) Der Wirtschaftsteilnehmer stellt keine anderen Etiketten, Markierungen, Symbole oder Beschriftungen bereit, die die Kunden in Bezug auf die Informationen auf dem Etikett irreführen oder verwirren könnten, oder bringt diese an. ***Diese Beschränkungen gelten unbeschadet der Verwendung des EU-Umweltzeichens und anderer in den Mitgliedstaaten eingeführter Umweltzeichen des Typs 1, sofern diese die Kriterien der [Initiative für umweltbezogene Angaben] erfüllen.***

Änderungsantrag 80 Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Pflichten von Online-Marktplätzen **und Online-Suchmaschinen**

Geänderter Text

Pflichten von Online-Marktplätzen

Änderungsantrag 81 Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) ***Die Zusammenarbeit gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1020 umfasst bei Online-Marktplätzen und*** für die Zwecke dieser Verordnung ***insbesondere Folgendes:***

a) ***die Zusammenarbeit zur Gewährleistung wirksamer Marktüberwachungsmaßnahmen, unter***

Geänderter Text

(1) ***Online-Marktplätze arbeiten*** für die Zwecke dieser Verordnung ***auf Aufforderung der Marktüberwachungsbehörden und in konkreten Fällen mit diesen zur Unterstützung von Maßnahmen zusammen, um die Risiken abzuwenden oder – falls das nicht möglich ist – zu mindern, die von einem Produkt ausgehen, das über ihre Dienste online zum Verkauf angeboten wurde oder wird.***

anderem durch Verzicht auf die Schaffung von Hindernissen für solche Maßnahmen;

b) die Unterrichtung der Marktüberwachungsbehörden über alle ergriffenen Maßnahmen;

c) den regelmäßigen und strukturierten Informationsaustausch zu Angeboten, die auf der Grundlage dieses Artikels von Online-Marktplätzen entfernt wurden;

d) den Zugriff für die von den Marktüberwachungsbehörden eingesetzten Online-Tools auf die Schnittstellen der Online-Marktplätze zur Erfassung nicht konformer Produkte;

e) falls die Online-Marktplätze oder Online-Verkäufer technische Hindernisse für die Extraktion von Daten aus ihren Online-Schnittstellen geschaffen haben: die Möglichkeit für Marktüberwachungsbehörden, solche Daten auf deren Verlangen zu Zwecken der Produktkonformität auf der Grundlage ihrer Identifizierungsparameter zu extrahieren.

**Änderungsantrag 82
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Zum Zwecke der Anforderungen des [Artikels 22 Absatz 7] der Verordnung (EU) .../... [Gesetz über digitale Dienste] konzipieren und organisieren Online-Marktplätze ihre Online-Schnittstelle so, dass die Händler ihren Pflichten gemäß Artikel 25 und die Wirtschaftsteilnehmer ihren Pflichten gemäß Artikel 30 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung nachkommen können.

entfällt

Änderungsantrag 83
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Informationen müssen für jedes angebotene Produkt bereitgestellt werden können und den Kunden im Produktangebot angezeigt oder auf andere Weise leicht zugänglich gemacht werden.

entfällt

Änderungsantrag 84
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Wenn gemäß Artikel 4 erlassene delegierte Rechtsakte vorsehen, dass visuellem Online-Werbematerial für bestimmte Produkte elektronische Informationen auf dem Anzeigemechanismus beigefügt werden müssen, so ermöglichen es Online-Marktplätze den Händlern insbesondere, diese Informationen anzuzeigen. Diese Verpflichtung gilt auch für Online-Suchmaschinen und andere Online-Plattformen, die visuelles Online-Werbematerial für die betreffenden Produkte anbieten.

entfällt

Änderungsantrag 85
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Was die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2019/1020 übertragenen Befugnisse betrifft, so übertragen die Mitgliedstaaten ihren Marktüberwachungsbehörden die Befugnis, **Online-Marktplätze** in Bezug auf **sämtliche Produkte**, die **unter einen**

(3) Was die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2019/1020 übertragenen Befugnisse betrifft, so übertragen die Mitgliedstaaten ihren Marktüberwachungsbehörden die Befugnis, in Bezug auf **bestimmte Inhalte**, die **ein nicht den Anforderungen dieser**

gemäß Artikel 4 erlassenen einschlägigen delegierten Rechtsakt fallen, anzuweisen, bestimmte illegale Inhalte, die ein nicht konformes Produkt betreffen, von ihrer Online-Schnittstelle zu entfernen, den Zugang dazu zu sperren oder den Endnutzern bei deren Zugriff darauf eine ausdrückliche Warnung anzuzeigen. Solche Anordnungen müssen im Einklang mit [Artikel 8 Absatz 1] der Verordnung (EU) .../... [Gesetz über digitale Dienste] stehen.

Verordnung entsprechendes Produkt betreffen, eine Anordnung zu erlassen, mit der die Anbieter von Online-Marktplätzen verpflichtet werden, solche Inhalte aus ihrer Online-Schnittstelle zu entfernen, den Zugang dazu zu sperren oder den Endnutzern bei deren Zugriff darauf eine ausdrückliche Warnung anzuzeigen. Solche Anordnungen müssen im Einklang mit [Artikel 8 Absatz 1] der Verordnung (EU) .../... [Gesetz über digitale Dienste] stehen.

Änderungsantrag 86
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Online-Marktplätze treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die in Absatz 2 genannten Anordnungen gemäß [Artikel 8] der Verordnung (EU) .../... [Gesetz über digitale Dienste] entgegenzunehmen und diesen nachzukommen.

entfällt

Änderungsantrag 87
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Online-Marktplätze richten eine zentrale Kontaktstelle ein, die eine direkte Kommunikation mit den Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Konformität mit dieser Verordnung und den gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakten ermöglicht.

Online-Marktplätze richten eine zentrale Kontaktstelle ein **oder benennen eine bereits bestehende Kontaktstelle**, die eine direkte Kommunikation mit den Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Konformität mit dieser Verordnung und den gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakten ermöglicht, **und versetzen die Verbraucher in die Lage, mit ihnen direkt und schnell in Bezug auf Ökodesign-Anforderungen zu kommunizieren.**

Änderungsantrag 88
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Dabei kann es sich um dieselbe Kontaktstelle wie in [Artikel 20 Absatz 1] der Verordnung (EU) .../... [der Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit] oder in **[Artikel 10 Absatz 1]** der Verordnung (EU) .../... **[dem Gesetz über digitale Dienste]** handeln.

Geänderter Text

Dabei kann es sich um dieselbe Kontaktstelle wie in [Artikel 20 Absatz 1] der Verordnung (EU) .../... [der Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit] oder in **Artikel 11** der Verordnung (EU) **2022/2065** handeln.

Änderungsantrag 89
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) **die** Angaben **zur** Identifizierung des Produkts, einschließlich **seiner Art und, sofern vorhanden, der Chargen- oder Seriennummer** und sonstiger **Produktkennungen**.

Geänderter Text

c) Angaben, **die die** Identifizierung des Produkts **ermöglichen**, einschließlich **einer Abbildung des Produkts, seiner Art** und sonstiger **Produktidentifikatoren**.

Änderungsantrag 90
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Wenn die Kommission Hersteller, deren Bevollmächtigte oder Importeure dazu auffordert, Teile der technischen Unterlagen zum betreffenden Produkt gemäß Artikel 4 Unterabsatz 3 Buchstabe a digital zur Verfügung zu stellen, so berücksichtigt die Kommission folgende Kriterien:

Geänderter Text

Wenn die Kommission **infolge eines begründeten Verlangens einer zuständigen nationalen Behörde** Hersteller, deren Bevollmächtigte oder Importeure dazu auffordert, Teile der technischen Unterlagen zum betreffenden Produkt gemäß Artikel 4 Unterabsatz 3 Buchstabe a digital zur Verfügung zu stellen, so berücksichtigt die Kommission folgende Kriterien:

Änderungsantrag 91
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Kommission stellt sicher, dass die daraus resultierenden Daten sicher und im Einklang mit dem Unionsrecht verarbeitet werden.

Geänderter Text

Die Kommission stellt sicher, dass die daraus resultierenden Daten sicher und im Einklang mit dem Unionsrecht verarbeitet **und, sofern sie veröffentlicht werden, in aggregierter Form veröffentlicht** werden.

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die technische Durchführbarkeit der Speicherung von während des Betriebs gewonnenen Daten;

Geänderter Text

b) die technische Durchführbarkeit der Speicherung von während des Betriebs gewonnenen Daten, **wobei die Cybersicherheit, der Datenschutz und die Aufbewahrung der Daten zu berücksichtigen sind**;

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 33 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Bei Messung mit der für die Konformitätsbewertung verwendeten Prüfmethode führen Software- oder Firmware-Aktualisierungen zu keiner Verschlechterung der Produktleistung in Bezug auf einen oder mehrere der Produktparameter, die in den gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakten geregelt sind, unter die die Produkte fallen, oder der Funktionsfähigkeit aus Sicht des Nutzers, es sei denn, der Endnutzer hat vor der Aktualisierung seine ausdrückliche Zustimmung erteilt. Die Ablehnung der Aktualisierung führt nicht dazu, dass sich die Leistungsmerkmale ändern.

Geänderter Text

Bei Messung mit der für die Konformitätsbewertung verwendeten Prüfmethode führen Software- oder Firmware-Aktualisierungen zu keiner **wesentlichen** Verschlechterung der Produktleistung in Bezug auf einen oder mehrere der Produktparameter, die in den gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakten geregelt sind, unter die die Produkte fallen, oder der Funktionsfähigkeit aus Sicht des Nutzers, es sei denn, der Endnutzer hat vor der Aktualisierung seine ausdrückliche Zustimmung erteilt. Die Ablehnung der Aktualisierung führt nicht dazu, dass sich die Leistungsmerkmale ändern.

Änderungsantrag 94
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 67 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Geänderter Text

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 67 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen. ***Wird eine harmonisierte Norm von einer europäischen Normungsorganisation angenommen und der Kommission zur Veröffentlichung ihrer Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union vorgeschlagen, so bewertet die Kommission diese harmonisierte Norm gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012. Wird der Verweis auf eine harmonisierte Norm im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht, so hebt die Kommission die Durchführungsrechtsakte oder Teile davon, die dieselben Ökodesign-Anforderungen enthalten, auf.***

Änderungsantrag 95
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die in Artikel 4 Unterabsatz 3 Buchstabe h genannten Anforderungen für öffentliche Aufträge, die von öffentlichen Auftraggebern im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 2014/24/EU oder Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2014/25/EU oder von Auftraggebern im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2014/25/EU vergeben werden, ***können*** gegebenenfalls in Form verbindlicher technischer Spezifikationen, Auswahlkriterien, Zuschlagskriterien, Auftragsausführungsklauseln oder Zielen festgelegt werden.

Geänderter Text

(1) ***Unbeschadet der Richtlinien 2014/24/EU und 2014/25/EU können*** die in Artikel 4 Unterabsatz 3 Buchstabe h genannten Anforderungen für öffentliche Aufträge, die von öffentlichen Auftraggebern im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 2014/24/EU oder Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2014/25/EU oder von Auftraggebern im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2014/25/EU vergeben werden, gegebenenfalls in Form verbindlicher technischer Spezifikationen, Auswahlkriterien, Zuschlagskriterien, Auftragsausführungsklauseln oder Zielen festgelegt werden, ***wobei den besonderen Bedürfnissen und Zwängen kleiner***

Behörden auf lokaler Ebene Rechnung zu tragen ist.

Änderungsantrag 96
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Mitgliedstaaten und die Kommission leisten den nationalen öffentlichen Auftraggebern technische und finanzielle Unterstützung bei der Weiterbildung und Umschulung des für ein umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen zuständigen Personals.

Änderungsantrag 97
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Bei der Festlegung der Anforderungen an öffentliche Aufträge gemäß Artikel 4 Unterabsatz 3 Buchstabe h **berücksichtigt** die Kommission folgende Kriterien:

(2) Bei der Festlegung der Anforderungen an öffentliche Aufträge gemäß Artikel 4 Unterabsatz 3 Buchstabe h **konsultiert** die Kommission **im Einklang mit Artikel 17 die Mitgliedstaaten sowie einschlägige Interessenträger und berücksichtigt** folgende Kriterien:

Änderungsantrag 98
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) die Notwendigkeit, eine ausreichende Nachfrage nach ökologisch nachhaltigeren Produkten sicherzustellen;

b) **den Nutzen für die Umwelt und** die Notwendigkeit, eine ausreichende Nachfrage nach ökologisch nachhaltigeren Produkten sicherzustellen.

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) die wirtschaftliche Durchführbarkeit der Beschaffung ökologisch nachhaltigerer Produkte durch öffentliche Auftraggeber oder Auftraggeber, ohne dass unverhältnismäßige Kosten entstehen.

Geänderter Text

c) die wirtschaftliche Durchführbarkeit der Beschaffung ökologisch nachhaltigerer Produkte durch öffentliche Auftraggeber oder Auftraggeber **und die Verfügbarkeit solcher Produkte auf dem Markt**, ohne dass unverhältnismäßige Kosten entstehen.

Änderungsantrag 100
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Ungeachtet Absatz 1 dieses Artikels können die Mitgliedstaaten amtlich anerkannte Umweltzeichen der Norm EN ISO 14024 als Zuschlagskriterium, technische Spezifikation oder Auflage für die Auftragsausführung gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2014/24/EU verwenden.

Änderungsantrag 101
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Dieser Artikel gilt nicht für Aufträge, die gemäß der Richtlinie 2009/81/EG in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit vergeben werden.

Änderungsantrag 102
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2c) Für die Zwecke dieses Artikels nimmt die Kommission bei der Festlegung der Anforderungen an öffentliche Aufträge, die von öffentlichen Auftraggebern vergeben werden, eine eingehende Bewertung vor, aus der hervorgeht, inwieweit die in Absatz 2 genannten Kriterien berücksichtigt wurden.

**Änderungsantrag 103
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Unbeschadet des Artikels 13 der Verordnung (EU) 2019/1020 erstellt jeder Mitgliedstaat mindestens alle zwei Jahre einen Aktionsplan mit den geplanten Marktüberwachungstätigkeiten, um zu gewährleisten, dass in Bezug auf diese Verordnung und die gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakte in angemessenem Umfang geeignete Kontrollen durchgeführt werden. Jeder Mitgliedstaat erstellt den ersten solchen Aktionsplan bis zum [16. Juli 2024].

Geänderter Text

Unbeschadet des Artikels 13 der Verordnung (EU) 2019/1020 erstellt jeder Mitgliedstaat mindestens alle zwei Jahre einen Aktionsplan mit den geplanten Marktüberwachungstätigkeiten, um zu gewährleisten, dass in Bezug auf diese Verordnung und die gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakte in angemessenem Umfang geeignete Kontrollen, ***einschließlich physischer Kontrollen und Laborprüfungen auf der Grundlage angemessener Stichproben***, durchgeführt werden. Jeder Mitgliedstaat erstellt den ersten solchen Aktionsplan bis zum [16. Juli 2024].

**Änderungsantrag 104
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

b) die geplanten Marktüberwachungstätigkeiten zur Verringerung der Nichtkonformität dieser als Prioritäten eingestuft Produkte oder Anforderungen, einschließlich der Art und der Mindestanzahl der während des vom Aktionsplan abgedeckten Zeitraums durchzuführenden Kontrollen.

Geänderter Text

b) die geplanten Marktüberwachungstätigkeiten zur Verringerung ***oder Beendigung*** der Nichtkonformität dieser als Prioritäten eingestuft Produkte oder Anforderungen, einschließlich der Art und der Mindestanzahl der während des vom Aktionsplan abgedeckten Zeitraums

durchzuführenden Kontrollen.

Änderungsantrag 105
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) die Anzahl der eingegangenen Beschwerden von Endnutzern und Verbraucherverbänden oder sonstige von Wirtschaftsteilnehmern oder den Medien erhaltene Informationen;

Änderungsantrag 106
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Art und die Anzahl der geplanten Kontrollen gemäß Absatz 1 Buchstabe b müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den objektiven Kriterien gemäß Absatz 2 stehen, anhand deren die Prioritäten ermittelt werden.

(3) Die Art und die Anzahl der geplanten Kontrollen gemäß Absatz 1 Buchstabe b müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den objektiven Kriterien gemäß Absatz 2 stehen, anhand deren die Prioritäten ermittelt werden. **Bei Produktkategorien, bei denen ein hohes Risiko der Nichtkonformität festgestellt wurde, gehen die Marktüberwachungsbehörden davon aus, dass diese Kontrollen physische Kontrollen und Laborprüfungen auf der Grundlage angemessener Stichproben umfassen.**

Änderungsantrag 107
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission kann **Durchführungsrechtsakte** erlassen, **in denen die** Produkte oder Anforderungen **aufgeführt sind**, die die Mitgliedstaaten **mindestens** als Prioritäten für die

Die Kommission kann **delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 66** erlassen, **um diese Verordnung durch eine Liste der** Produkte oder Anforderungen **zu ergänzen**, die die Mitgliedstaaten als Prioritäten für

Marktüberwachung gemäß Absatz 1 Buchstabe a *betrachten* müssen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 67 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.

die Marktüberwachung gemäß Absatz 1 Buchstabe a *einstufen* müssen.

Änderungsantrag 108
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) gegebenenfalls die in den ***Durchführungsrechtsakten*** gemäß Artikel 59 Absatz 5 aufgeführten Prioritäten.

Geänderter Text

d) gegebenenfalls die in den ***delegierten Rechtsakten*** gemäß Artikel 59 Absatz 5 aufgeführten Prioritäten.

Änderungsantrag 109
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Marktüberwachungsbehörden geben in das in Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/1020 genannte Informations- und Kommunikationssystem Informationen über Art und Schwere etwaiger Sanktionen ein, die im Zusammenhang mit der Nichtkonformität mit dieser Verordnung verhängt wurden.

Geänderter Text

(1) Die Marktüberwachungsbehörden geben in das in Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/1020 genannte Informations- und Kommunikationssystem Informationen über ***die Anzahl und Art der durchgeführten Kontrollen sowie über die*** Art und Schwere etwaiger Sanktionen ein, die im Zusammenhang mit der Nichtkonformität mit dieser Verordnung verhängt wurden.

Änderungsantrag 110
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Kommission veröffentlicht den in Absatz 2 genannten Bericht in dem in Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/1020 genannten Informations- und Kommunikationssystem und macht eine

Geänderter Text

(3) Die Kommission veröffentlicht den in Absatz 2 genannten Bericht in dem in Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/1020 genannten Informations- und Kommunikationssystem und macht ***sowohl***

Zusammenfassung des Berichts öffentlich zugänglich.

eine Zusammenfassung des Berichts *als auch den Bericht* öffentlich zugänglich.

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 62 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) gegebenenfalls Interessenträger und Sachverständige konsultieren.

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 63 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Gelangen die Marktüberwachungsbehörden im Verlauf dieser Beurteilung zu dem Schluss, dass das Produkt die Anforderungen, die in den gemäß Artikel 4 erlassenen anwendbaren delegierten Rechtsakten festgelegt sind, nicht erfüllt, so fordern sie den betreffenden Wirtschaftsteilnehmer unverzüglich auf, innerhalb einer von den Marktüberwachungsbehörden vorgeschriebenen angemessenen Frist, die der Art und gegebenenfalls dem Grad der Nichtkonformität entspricht, geeignete und verhältnismäßige Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die Nichtkonformität zu beenden. Die vom Wirtschaftsteilnehmer zu ergreifenden Korrekturmaßnahmen können die in Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1020 aufgeführten Maßnahmen umfassen.

Gelangen die Marktüberwachungsbehörden im Verlauf dieser Beurteilung zu dem Schluss, dass das Produkt die Anforderungen, die in den gemäß Artikel 4 erlassenen anwendbaren delegierten Rechtsakten festgelegt sind, nicht erfüllt, so fordern sie den betreffenden Wirtschaftsteilnehmer unverzüglich auf, innerhalb einer von den Marktüberwachungsbehörden vorgeschriebenen angemessenen Frist, die der Art und gegebenenfalls dem Grad der Nichtkonformität entspricht, geeignete und verhältnismäßige Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die Nichtkonformität zu beenden. Die vom Wirtschaftsteilnehmer zu ergreifenden Korrekturmaßnahmen können *mindestens* die in Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1020 aufgeführten Maßnahmen umfassen.

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 69 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Frühestens am [acht Jahre nach

Frühestens am [acht Jahre nach

Geltungsbeginn dieser Verordnung] nimmt die Kommission eine Evaluierung dieser Verordnung sowie ihres Beitrags zum Funktionieren des Binnenmarkts und zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit von Produkten vor. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle zur Ausarbeitung dieses Berichts erforderlichen Informationen.

Geltungsbeginn dieser Verordnung] nimmt die Kommission eine Evaluierung dieser Verordnung sowie ihres Beitrags zum Funktionieren des Binnenmarkts und zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit von Produkten, **der Auswirkungen auf die Preise und die Erschwinglichkeit von Produkten und der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen in der EU im Allgemeinen** vor. **Bei dieser Evaluierung wird die Einbeziehung sozialer Anforderungen in den Anwendungsbereich dieser Verordnung geprüft.** Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle zur Ausarbeitung dieses Berichts erforderlichen Informationen.

Änderungsantrag 114
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 69 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 69a

Änderung der Richtlinie (EU) 2020/1828
Anhang I Nummer 27 der Richtlinie (EU) 2020/1828 erhält folgende Fassung:

„(27) Verordnung EU .../... des Europäischen Parlaments und des Rates ... zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG

ANHANG: LISTE DER EINRICHTUNGEN UND PERSONEN, VON DENEN DER VERFASSER DER STELLUNGNAHME BEITRÄGE ERHALTEN HAT

Die folgende Liste wurde auf rein freiwilliger Grundlage und unter alleiniger Verantwortung des Verfassers angefertigt. Der Verfasser hat bei der Vorbereitung des Entwurfs der Stellungnahme bis zu deren Annahme im Ausschuss Informationen von folgenden Organisationen oder Personen erhalten:

Organisation und/oder Person
The European Consumer Organization - BEUC
The European Environmental Bureau - EEB
Backmarket
E-Bay
Business Europe
ANEC
CEN-CENELEC
Syctom
Refurbed
Privacy International
Danish Business Authority
European Organization for Packaging and the Environment - EUROPEN
ADEME
Halte à l'obsolescence programmée - HOP
Avery Dennison
Etsy
ECOS
I fixit
Right to repair coalition

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG		
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2022)0142 – C9-0132/2022 – 2022/0095(COD)		
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 2.5.2022		
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 2.5.2022		
Assoziierte Ausschüsse - datum der bekanntgabe im plenum	15.9.2022		
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	David Cormand 31.8.2022		
Prüfung im Ausschuss	26.10.2022	24.1.2023	28.3.2023
Datum der Annahme	25.4.2023		
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: –: 0:	39 1 2	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Alex Agius Saliba, Andrus Ansip, Pablo Arias Echeverría, Alessandra Basso, Adam Bielan, Biljana Borzan, Vlad-Marius Botoș, Anna Cavazzini, David Cormand, Alexandra Geese, Sandro Gozi, Maria Grapini, Svenja Hahn, Krzysztof Hetman, Virginie Joron, Eugen Jurzyca, Arba Kokalari, Marcel Kolaja, Andrey Kovatchev, Jean-Lin Lacapelle, Maria-Manuel Leitão-Marques, Morten Løkkegaard, Adriana Maldonado López, Antonius Manders, Leszek Miller, Anne-Sophie Pelletier, Miroslav Radačovský, René Repasi, Christel Schaldemose, Andreas Schwab, Tomislav Sokol, Ivan Štefanec, Róza Thun und Hohenstein, Kim Van Sparrentak, Marion Walsmann		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Marc Angel, Salvatore De Meo, Ivars Ijabs, Kosma Złotowski		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Colm Markey, Bogdan Rzońca, Maria Walsh		

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

39	+
ECR	Adam Bielan, Bogdan Rzońca, Kosma Zlotowski
ID	Virginie Joron, Jean-Lin Lacapelle
PPE	Pablo Arias Echeverría, Salvatore De Meo, Krzysztof Hetman, Arba Kokalari, Andrey Kovatchev, Antonius Manders, Colm Markey, Andreas Schwab, Tomislav Sokol, Ivan Štefanec, Maria Walsh, Marion Walsmann
Renew	Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Sandro Gozi, Svenja Hahn, Ivars Ijabs, Morten Løkkegaard, Róza Thun und Hohenstein
S&D	Alex Agius Saliba, Marc Angel, Biljana Borzan, Maria Grapini, Maria-Manuel Leitão-Marques, Adriana Maldonado López, Leszek Miller, René Repasi, Christel Schaldemose
The Left	Anne-Sophie Pelletier
Verts/ALE	Anna Cavazzini, David Cormand, Alexandra Geese, Marcel Kolaja, Kim Van Sparrentak

1	-
ECR	Eugen Jurzyca

2	0
ID	Alessandra Basso
NI	Miroslav Radačovský

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung